



Unmaasgebliche

Einwendungen

gegen die

Herrn F. X. Soll,

Doktor und Professor des geistlichen Rechts auf der Universität Heidelberg herauss gegebene sogenannte

HARMONIA

JVRIS NATVRÆ, CANONICI, CIVILIS,

ET PVBLICI

GERMANIÆ

EDVCATIONEM LIBERORYM

IN CASV

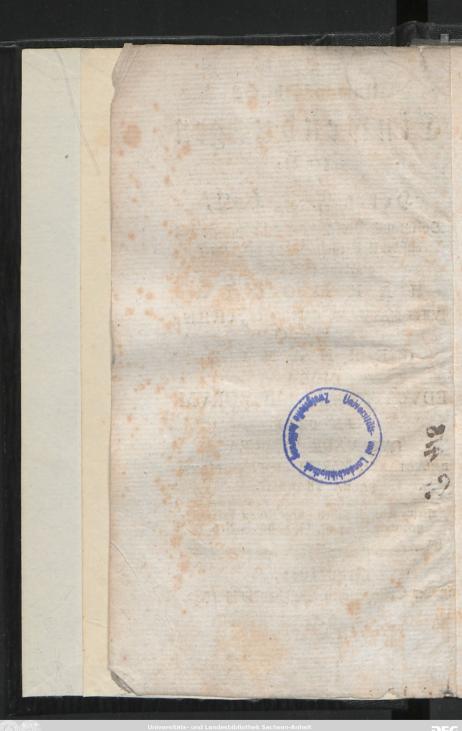
RELUCTANTE MARITO AD CHRISTIANA
SACRA TRANSIIT.

Meine Lippen sollen aufgehen zu verfündigen was Recht ist. Spruchw. 8. R. 6. D.

Frankfurt, in der Eflingerschen Buchhandlung 1782.



11.05.





Worrede.

In strittigen Sachen ist die Geschichte das erste, was die Ausmerksamkeit des Richters verdienet, und das hauptsächlichste, was von einem Sachwalter klar ans Licht gebracht werden muß. Wir stellen also dem Publiskum als dem Richter gedruckter Schriften die Bekehrungs: Geschichte der Judin Ullsmännin ganz nacht wie sie das Licht erblickt, dar, und schweicheln uns dann, daß wir keine faule Sache vertheidiget haben.

Die Judin Ullmannin heurathete vor 26 Jahren den Juden Ullmann zu Mannsheim. Mehrere Kinder waren der Segen ihres Shebettes. Vier sind noch am Leben, und zwar alle weiblichen Geschlechts. Das älteste Mädchen ist 17, das andere 14, das dritte 6, und das jungste 4 Jahre alt.

A 2 In

In die Che brachte die Ullmannin eis ne fehr grofe Summe Gelde, man will bes haupten, mit der Erbschaft 20000 fl. Sie wuste aber auch, was fie mitgebracht hatte: denn fie legte fich auf den Staat, aufe Wohls Auffer dem Bette leben, und Schonthun. glaubte fie ihrem Manne nicht die mindeffe Pflicht schuldig zu senn. Und in Erfullung Diefer fette fie ihren gangen Berbienft. Die Sauswirthschaft war ihrer Gorge unwurdig, Sparfamfeit ihr zu niedertrachtig, Pflegung ihrer Rinder ihr ju gemein / und Aussichten in die Zukunft ihr zu langweilig. Für all Diefes lies fie ihren Mann forgen, in ber Meinung, ihr Bermogen fen nicht gu verschwenden.

Ihr ansehnliches Beibringen gab ihr im Anfange die Dreistigkeit, sich der Leitung ihres Mannes zu entreissen, und als dersels be seine Rechte behaupten wollte, war es zu spat. Daher kam es, daß dies ansehnlische Vermögen täglich mehr zusammenschmolzze wie der Schnee im Frühling, bis er ganz vergeht.

Die Bedürfnisse wollten doch befriedigt senn, und der ans Wohlleben gewöhnt ist, wird sich auf einmal mit Wenigem nicht beshelfen. Sie lehnte, borgte und verdiente; allein diese Quellen flossen auch je länger, je sparsamer, bis beide erste bald ganz versiege ten.

ten. Run verseiste sie ihre Rleidungsstücke, und sonstige Hausgeräthschaften. Ihre Freunde lösten diesen Versatz aus, und sie wagte dies wieder. Ihre Freunde wurden des Auslösens mude, und da brach ein Konsturs aus. Nun ward guter Nath theuer, jedoch faßte sie sich, und wie sich Leute von diesem Gelichter allzeit zu helsen wissen, so beschloß sie, da die Juden nicht mehr ziehen wollten, Christen überhaupt treuherzig zu machen. Diese liessen sich auch nicht lange Nasen drehen.

Drum ward ihr ihre Religion feil, sie will eine Christin werden, an einem Tage sich tausen, mit einem Christen trauen, ihre jüdische Kinder wegnemen und an einen sichern Ort bringen lassen. Mit diesem Schlüssel sah sie vor, daß sie die Sparbüchse frommer Leute aufsperren würde. Zu allem diesem brauchte sie Geld, und dies war der Köder, der Proselytenmachern schmäckt. Es gab auch einer 1200 fl. zu dieser Absicht her; als aber die heiligen Operazionen vorgehen sollten, da war der Vogel ausgeslogen, Ullmänninn gieng eine zeitlang nacher Studtgard zu ihren Freunden.

Bei ihrer Rückfunft zu Mannheim flüchetete sie sich mit ihren zwei jungsten Madchen, die sie ohne bose Gedanken ihrem Manne hinweggekapert hatte, zu einem bemittelten 21 3 Burs

Burger in Sicherheit, lehnte gegen Verspfändung ihres Glaubens Geld bei demfelsben, gleichgultig wie hoch das Unterpfand angebracht werde.

Alls sie von der Obrigkeit aufs Nathe haus berufen ward, erklätte sie vor der Kome mission gerichtlich: Wenn sie von ihrem Manne getrennet würde, und ihre Freunde ihr 3000 fl. gaben, wolle sie keine Christin werden.

Die Freunde fanden am Geldgeben kein Behagen, der Mann kein Belieben sich zu trennen. Es wurde darüber hin und her berichtet, eine von Weltlichen, und Geistlischen gemischte Rommission ernannt, die Sache untersuchet, der Judin befohlen ihre 2 weggenommene Rinder heraus zu geben, ihr aber freigestellet, mit ihrer Religion zu machen, was sie wollte. Dieser gemischten Rommission erklärte sie, wie das Protokoll ausweiset, frei und ungzwungen, daß sie als eine Judin seben und sterben wolle.

Hierauf gieng sie nach Haus, und hielte sich wieder etliche Monate bei ihrem Manne auf. Der Wind anderte sich aber bald wieder, und mit diesem ihr Entschluß, der sich, je nachdem der judische Bart oder des Christen glattes Kinn stärker auf sie wirkte, wie ein Wetterhan herumdrehen läßt. Sie bekam

bekam wieder Anfechtung, verlangte von ihren Freunden etliche tausend Gulden, dies se schulgen's ab, sie gieng abermal durch, hielte sich 7 Wochen verborgen, um desto uns gestörter den christlichen Unterricht zu ems pfangen.

Norbemerkter Darleiher der 1200 ff. hat diese Summe gegen die Schuldnerin eins geklaget, ob der Burger, zu dem fie fich ges flüchtet hat, auf Die Unterpfande Versteis gung gedrungen, ift uns unbefannt. viel ist richtia: unsere Seldin ließ sich den Guden zu Eroz an einem Samstage den sten Tag des Wintermonats 1782. in der Stadt: pfarrfirche zu Mannheim taufen, nachdem fie von angesehenen weltlichen Mannern das zu porbereitet war. Sie suchte auch vornehme Laufzeugen, als diese (Die wir alle nennen fonnten) fich aber dafur bedankten, wiederfuhr Die Ehre Godel ju fenn einer Sprachmeisters Frau Namen Adelheid Bons drur, wovon sie in der Sauf den Namen Abelheid erhielte.

Es ist uns Leid, daß wir den göttlichen Beruf dieser Bekehrung mit so bittern Wahrsheiten widerlegen mussen; und wollen auch aus Respekt für die katholische Religion von ihrer Geschichte seit den letzten 20 Jahren kein Wörtchen anführen.

Sillis Culled

21 4

Wir

Wir haben nichts gesagt, als was theils protokollmäßig, theils stadtkundig ist, mochten aber von Herzen wünschen, daß Jemand aufstände, der bewiese, daß dieses falsch, und die Frau Adelheid so lauter, und redzlich sen, wie Herr Prosessor Holl sie der Welt vorgestellet hat.

har diese Summe gegen die zerhellneinene aufgabet zoh der Budger zu der Koffe fich der

niel in ekonta e noton awarin bio in lein

to the property of the party of the property o

man the state state and miles mercur stand

Colf und Leide doğradı, Con odirlidirin Membelen Selenruna millin dilirerin Çedera

grechtet bat, an die dellege

Erftes



Erstes Hauptstück.

Daß das Naturrecht der Grund aller Nechte sen, und wosür dieses in vors liegendem Fall spreche.

Freetheilthen Crops in Macherecht in lange activities wir vielnisse is vielben aniehmen .

unified tooks were that endow my very arinn, daß das Naturrecht der Grund aller Rechte fen, find wir mit S. Soll einig. Und wenn Uebereinstimmung in unfern übris gen Rechten berrichet, fo ift fie ficher aus dem Maturrecht, als bem Stammrechte aller Rechte berguleiten; Der Urheber der Ratur mußte Gefete geben, wonach fich diefelbe erhalten tonnte. Dieje Gefege mußten der Matur ans gemeffen, mußten gut, mußten mithin ewig fenn. Unvollkommene unangemeffene, nicht binlange liche Gefete beschuldigten den Urheber derfele ben einer Unvollkommenheit. Die Gefehe der Matur find alfo gut, angemeffen, und bins langlich. Der Zweck ift nun immer der nams liche, mithin find die einmal gegebene Gefete der Ratur auch immer die namliche, oder une veranderlich.

21 5

Sieraus.

Hieraus folgt, daß ein jedes menschliche Gefet, das dem Naturrecht widerstrebt, nicht zur Erhaltung, sondern zum Verderben der Natur beitrage, mithin keine Ursache eines Gesehes enthalte, folglich auch kein Geseh, sondern nur eine Larve eines Gefehes sen.

5. 2

Wir sind so weit davon entsernt, den Hypothetischen Stand im Naturrecht zu laugenen, daß wir vielmehr denselben annehmen und für unsern Fall etwas naher bestimmen mußten.

Der Hypothetische Stand des Natur, rechts richtet sie bei jeder Nazion nach den als wahr angenommenen Begriffen, und verdindet jeden nach denjenigen Begriffen, die er wahr zu senn glaubet, so lange zu handeln, bis er vom Gegentheile überzeugt wird; Denn ges gen seine Ueberzeugung handeln, ware gegen sein Gewissen handeln, und nachtheilig. Bei jeder Neligionspartei ist also der Hypothetissche Stand des Naturrechts anders.

Werden aber zwo, oder mehrere Religionsparteien in einem Staat geduldet, mit burgerlichen Gesehen verbrüdert, so andert sich der Hypothetische Stand abermal, doch ohne Veranderung des Naturrechts; denn

das

das Naturrecht ist vollkommen, passet auf ale le Falle die möglich sind, und die Verbindung mehrerer Religionsparteien in einen Staat ist nichts, als ein Fall, deren noch tausende möglich sind, und vorausgesesset werden könenen.

Zwo Religionen, oder mehrere in einem Staate nach dem Naturrecht betrachtet, sind also wie soviel Kinder eines Vaters anzusehen, die verschiedene Kenntnisse, verschiedene Eigenschaften, verschiedene Meinungen haben, und doch von Gott ihrem Vater, dem kandesherrn ihrem Pflegvater geliebt werden, und geliebt werden mussen, wenn nur ein jedes sein erhaltenes Talent wohl anwendet, und seinen Mitbrüdern brüderlich begegnet.

Ein Chrift muß also den Juden als seinen Bruder ansehen, und so umgekehrt, und das goldene Sprüchlein: Was du nicht willst, daß ein anderer dir thue, das thue in gleichem Falle auch keinem andern, nicht vergessen.

1. 3.

Aus diesem glauben wir nun sicher folz gern zu konnen, daß der Stand der erhöheten Natur in dem hypothetischen Stande der Nas tur, den die Berbruderung mehrerer Religios nen nen in einem Staate ausmacht, nur in soweit auf die übrige wirke, als jede daran glaubet, denn die Berbindung mehrerer Religionen in einem Staate kam nur unter der gewissen Bezdingnis zu statten, daß jeder Partei erlaubt sepn solle, nach ihren als wahr angenommeznen Begriffen ungestöhrt zu leben. Wollte nun die stärkere Religionspartei die Gesehe, die nach diesem Bertrage nur ihre Anhänger binde, auch den andern Religionsparteien aufzingen, so wäre dieses eine Berletzung des nach dem Naturrecht unwidersprechlich gültisgen Bertrags, solglich unerlaubt.

Die Gesetze der erhöheten Natur verbinden, also in unserm hypothetischen Zustande die Juden weiter nicht, als sie mit den Chrissten solche aus dem alten Bunde gemein haben.

Wenn H. Holl nun mit Festsehung der er: höheten Natur in unserm modifizirten hypothetischen Zustande den christlichen Gesehen der erhöheten Natur auch die Juden untergeben will, wie er es zu bez haupten scheinet, so hat er weit über die Schnur gehauen.

9. 4.

Will man nun aus dem, was bisher behauptet, und bewiesen worden, eine Unwendung auf unsern hypothetischen Zustand mas chen, it

t,

in

23

bt

25

te

e,

15

gis

e

chen, so folgt, daß in Religionszwistigkeiten nach keinen andern Gesehen entschieden wers den kann, als 1) nach den Gesehen des Natur: und Bölkerrechts 2) nach jenen, die Chrissien und Juden aus dem alten Bunde gemeinsschaftlich anerkennen, und 3) nach denen, die der Landesherr gegeben, und sie anerkannt haben.

Durch diese Unerkennung verstehen wir keiz neswegs, daß es den Juden fren stünde die landesherrlichen Gesehe anzunehmen, oder zu verwerfen, sondern dieses daß es den Juden frei stehe auszuwandern, wenn eine Berordnung erscheinet, die sie nach ihren Religionsgrundsähen nicht halten können. Thun sie dieses nicht; so ist dieses eine stillschweigende Unterwerfung, die sie ohne Zweisel bindet.

S. 5.

Hier kömmt die Nede vor von der ehelischen Gesellschaft, ob Mann und Weib gleisches, oder ungleiches Necht haben. Weil dies ses aber der Hauptgegenstand unserer Untersuchung ist, so mussen wir hier weitläuftiger senn, als gewöhnlich, und diesen Abschnitt in einer zweisachen Abtheilung betrachten.

In der ersten Abtheilung wollen wir sehen, was das Naturrecht von der ehelichen GeGefellschaft überhaupt entscheibet, in der ans bern, was theils die besondere Judische, theils auch landesherrliche Gesetze darinnen bestims met haben.

I. Nach dem Naturrecht ist die eheliche Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft; das ist: es wäre zu wünschen, daß die Frage, wer das Haupt in der ehelichen Gesellschaft sen? niemal aufgeworfen werde, daß es ersprüßlich und zwecknäßig sen, wenn Eintracht regierte, und jeder Theil mit vernünftigen Vorstellungen seinen Mittheil auf seine Meinung zu brinz gen trachtete.

Wer wird aber laugnen, daß es in der ehelichen Gesellschaft auch Entzweiungsfälle ges be, daß in diesem ein Theil rechts, der ander re links wolle, daß, da die Bestimmung, wer das Haupt der ehelichen Gesellschaft sen, northig, diese Eigenschaft dem Manne zukomme? Die Natur gab dem mannlichen Geschlecht eine größere Vernunft, als dem weiblichen, zum Zeichen daß es in diesen Fällen entscheiden, und mehr Stärke, zum Beweis, daß es auch seine Schlüsse vollstrecken solle. Zum Beweis der Nichtigkeit dieses Saßes dienet die überzeinstimmende Gewohnheit aller auch unposiziren Volker die kein anderes Geseh als das Geseh der gesunden Vernunft haben.

m

ile

m:

he

ft:

et

)?

do

te,

tts

in

et

ge:

isc.

et

10:

e?

ei:

m

m,

di

is

er:

as

II.

II. Unter den polizirten Bolkern stehet Ifrael oben an, und beweiset durch von Gott offenbarte Gesete, daß dieses Geset der Nastur, das den Mann zum Haupte der ehelichen Gesellschaft macht, nicht nur nicht aufgehoben, oder gemindert, sondern noch ausdrücklich bestättiget, und eingeschärft worden.

Im iten Buch Mos. 3, K. 16. v. heißt es: und er (der Mann) soll dein (des Weisbes) Gerr seyn. Wer getraut sich nun noch an dieser Wahrheit zu zweiseln, und muß der nicht mehr, als ein Jesuit seyn, der dieses klarre göttliche Gebott mit seinen Schuldistinctionen zu entkrästen sich unterstehet? Und selbst paßt die Distinction nicht hieher. Im Stanz de der ursprünglichen Unschuld wurde dieses Gesch nicht geoffenbaret, sondern im Stanz de der gefallenen Natur, mithin muß es auch noch immer dasur gelten.

Dies war Gott noch nicht genug, er une terwarf das Weib dem Manne noch weiter, da er jenem die Erbschaft ihrer Kinder sowohl mannlichen als weiblichen Geschlechts ganz absprach, und wo der Vater verstorben, den vas terlichen Unverwandten überlies.

4 Buch Mof. 27, R. v. 8. u. f.

Auch sogar nach dem Tode des Vaters hat eine judische Mutter keine freie Gewalt über ihre

1101

ihre eigenen Kinder, welche unter die Obsorge ber vaterlichen Bermandten fallen; ein abermaliger Beweis der unumschränkten vaterlie chen Gewalt bei Juden. Mus diefer Urfach find auch die indischen Mutter von aller laft ihre eigene Kinder zu ernahren, und zu erzie: hen frei gesprochen in solchem Grad, daß. wenn der Bater nichts hinterlies als was ibm das Weib beigebracht, und deffen Wiederla: ge, dann das Weib im Rindbett, baffelbebe: rechtiget ift, fein Zugebrachtes mit ber Wie: berlage hinwegzunehmen, das Rind ben va: terlichen Unverwandten beimzuweisen, und noch dazu Ummenlohn zu verlangen, wennes dem Rinde nicht von freien Stucken Diefen Dienst erweisen will.

So wenig nun die Mutter über ihre Kinder schalten und walten kann, so sehr kann es der Bater. Nach Gutbefinden kann dieser seine Tochter zur She versprechen wem, und wann er will, sie aber kann es nicht, sogar kann er seine Tochter jemanden zur Magd verkausen, sie aber wieder nicht.

Uns diesem folgt schon, daß das Weib wicht nur dem Mann unterworfen, sondern auch die Kinder, und daß das Weib nichteins mal über diese was zu sagen habe.

Daß aber bas Kind gar nicht unter der Mutter fiebe, dem Bater aber gan; jugebos

re,

re, zeiget ferner die jüdische Erbfolge, nach welcher Kinder beiderlei Geschlechts, so lang der Bater lebt, von ihrer Mutter nichts erben können, sondern, wenn die Mutter stirbt all ihr mutterliches Vermögen ihrem Vater als ein Eigenthum überlassen mussen.

All dieses, Herr Professor! hatten sie überlegen, und gedenken sollen, daß es auch in den hypothetischen Stand der Natur gehöre.

7

Was Gott im mosaischen Gesetze festge: stellet hat, wird im christlichen nicht wider; rufen.

Die Weiber , schreibet Paulus in feis nem Brief an die Ephefer am 5, R. 22. v. und folgende, follen ihren Mannern uns terthan feyn wie dem Berrn, denn ber Mann ift des Weibes Baupt, Christus das Saupt der Kirche. berlegen fie Br. Professor jedes Wort diefes Tertes, besonders was das: wie dem Gerrn fagen wolle, das: wie Chriffus das Zaupt der Rirche. Bas fie diesem eingestehen über die Kirche, das werden fie dem Manne auch eingestehen über fein Weib. Damit fie aber uns Mannern Die Gewalt über unfere Weiber wie Chrifto die Gewalt über feine Rirche nicht hinwegdistinguiren, fo verbinden fie den Text des Apostel Petrus 1 B. 3, R. 1. B. den fie felbft angezogen haben mit vorigem: Imgleis chem

chen sieht da, sollen auch die Weiber ih, ren Männern unterthan seyn, und als; dann sehen sie uns, wenn sie können, wie die Königin Mode in der Warnung des Schief, sals an den Puttisch und die Weiber ans Ruder. Sie mussen aber vorher das Natur; recht, das mosaische, und christliche Seset aus dem Wege räumen, denn sie sehen, diese sind ihnen schnurgrad zuwider. Doch wir wollen alles thun; vielleicht suchen sie unter dem pfälzischen Nationalgeset Schut? allein wie kann das was gegen Naturrecht, und Religion Sesses behaben!

Bon ber Errungenfchaft geftattet das pfale sische Nationalgesetz dem Manne zwei dritte Theil, welches wir fur ein flares Zeichen der anerkannten manulichen Obergewalt, der unaleichen Gesellschaft ansehen muffen, vermag zudem sowohl nach dem gemeinen als kurpfalzischen Recht die Chefrau ohne ib: ren Mann? nicht den geringften Bertrag fann fie verbindlich eingehen, dem Manne binges gen ift das ganze Hauswesen unterworfen, er Schlichtet darinnen nach Gutbefinden ohne das Weib, gebet Kontrafte ein, gebietet feinen Rindern, die alles was fie auf gemeine Weise erwerben dem Bater erwerben Der von eis nem minderjährigen Gobn geschlossene Rone traft wird durch den Beitritt des Baters jur Rechtsgultigfeit erhoben, die ihm die Ginwila ligung

ligung der Mutter bei Lebzeiten des Vaters keineswegs geben kann. Nicht genug, auch in Religionssachen geben positive Gesetze dem Manne in der Pfalz den Vorzug; wenn keiz ne Shepakten in gemischten Shen vorhanden sind, so müßen alle Kinder des Vaters Resligion annehmen. Wie viel mehr also in des Vaters Religion bleiben, da sie darinnen ges bohren und schon eingeweihet sind?

Wie ist es nun möglich einem pfälzischen Baster, dem alle Rechte die Kinder mit der Mutter unterwerfen, die Kinder herauszudistinguiren? und mit Necht unter der Mutter Gewalt zu bringen? gewiß ein Doctorstreich!

5. 6.

Fr. Holl gestehet uns hier ein, daß keine Gesellschaft bequemer sen Kinder zu erziehen, als die eheliche, und seht das Ziel und Ende derselben darinnen, daß die Estern ihre Kinder nicht nur zeugen, sondern auch erziehen, und tauglich machen sollen, bei reiserm Alter sich selbst zu regiren, und ihren Sachen vorzustehen; hier läßt sich aber die Frage ause wersen: welcher Theil der Estern, wenn sie gestrennet sind, dieses Ziel am besten erreichen könne, ob der Mann oder die Frau? Es verzsteht sich, daß wir bei dieser Frage keine Kennte

nis von dem nehmen dörfen, was in vorgerhendem Abschnitt gesagt worden. Von all diesem wollen wir abstrahiren, und glauben diesen Vorzug auch dem Mann an und für sich gestatten zu müssen. Kann die Frau in dem hypothetischen Zustande nichts für sich thun, muß sie fast zu allem einen Beistand haben, wie wird sie also sür Kinder sorgen können? Tausend Beispiele, wo die Bater frühzeitig gestorben, und die Mutterkinder ausgeartet, beweisen auch, was die Vernunst saget. Wie viel weniger dörsen wir also eiz ne besondre Unwendung machen?

5. 7.

Die Eltern haben die Obliegenheit ihre Amder zu erziehen, das geben wir zu; der Bater aber hat die Gewalt die Erziehung zu bestimmen, dies ist bisher erwiesen; Die Mutter hat aber, wenn sie mit ihrem Manne nicht zu einem und dem nämlichen Zwecke trachtet, keine andere Gewalt in Erziehung der Kinder als unter der Bestimmung und Aussicht des Baters mitzuwirken, wie der Gesell unter jezner seines Meisters.

5. 8.

In den Fallen, wo beide Eltern nach eis nem Ziel trachten, mit vereinigten Kraften, in Gute und Eintracht wirken, erkennen wir mit mit fr. Holl, und seinem ganzen Schwarm pon Autoren die gemeinschaftliche Erziehungssgewalt an.

5. 9.

Wenn ein Theil der Eltern aufhöret die Erziehungspflicht zu erfüllen, fällt die ganze tast auf den andern Theil — an diesem ist nichts zu widersprechen.

9. 10.

Daß aber zu wünschen sen, daß beide Theix le der Eltern mit vereinigten Kräften und Berathungen nach dem bezielten Erziehungszwerte trachteten, glauben wir schon darinnen §. 5. behauptet, und gebilliget zu haben, da wir wünschten, niemal die Frage unter Sheleuten zu sinden, wer von beiden das Haupt sen?

J. II.

Wie nun die Schuldigkeit der Eltern ihe re Kinder zu erziehen auf den ganzen Menschen gerichtet ist, so ist es nicht genug den teid zu besorgen, sondern die Seele, als der edlere Theil des Menschen, muß auch hauptsfächlich durch Beibringung der Pflichten gez gen Gott, sich und den Nächsten gebildet werden.

26 3

J. 12.

Die Religion unterrichtet den Menschen in den Pflichten die er Gott, sich, und seiznem Rachsten schuldig ist, mithin ist es nothig, daß die Eltern ihren Kindern auch Religion beibringen, welches jedoch unter dem allgemeinen Begriffe der Etziehung schon verstanden wird. Allein im Naturrecht darf man unter dem Religionounterricht keinen andern verstehen, als jenen, welchen die Eltern angenommen, welchen sie Eltern angenommen, welchen sie Antur nuthet den Eltern nicht zu ihren Kindern Begriffe zu sehren, die sie selbst nicht haben, verlanget keine Unmöglichkeit.

Man kann also keinem Israeliten zumu: then, daß er seine Kinder in der christs lichen Religion erziehen lassen solle, und umgewandt.

J. 13.

Kein Mensch darf gegen sein Wissen und Gewissen handeln; der also seine Religion sur wahr halt, muß darnach leben, wenn es auch eine andere und bessere gabe. Und der sothut, thut wohl, und darf nichts anders thun, bis er dazu Ursache hat, das ist, bis er von einem bessern Gut überzeugetist. Was Hr. Holl unter dem Zustande der erhöheten Natur vor: bringt,

bringt, gilt also einem Juden weiter nicht, als er solchen mit dem Christen annimmt. Und in soweit, als er Offenbarung glaubet, binden ihn auch die offenbarten Gesehe Will man ihn aber auch mit Gesehen beschweren, die nur der Christ als geoffenbaret annimmt, so beschweret man ihn mit Gesehen, die er nicht erkennet, mit Gesehen, die er nicht erkennet, mit Gesehen, die ihn nicht binden, dieses aber ware Ungerechtigkeit.

Wie mag einem Juden nun zugemuthet werden, nach der chriftlichen Offenbarung zu trachten, wie viel weniger feine Kinder in dies fer erziehen zu laffen. Im Raturrecht, auch im bypothetischen Stande deffelben, wie wir ihn vor angenommen haben, ift nicht das mine defte, was ihndazu bewoge; Richt das geringe fte fann einen Beiden veranlaffen an Offens barung zu gedenken, wenn er davon nichts boret, nichts sie anzunehmen, wenn er nicht überzeugende Beweise bat; wie viel weniger einen Juden, dem der Chrift felbsten quaiebt, daß er ehemals die mabre Religion gehabt. Stirbt nicht der Turt, der Jud, und man: cher andere eben sowohl für seinen Gottesdienst, als der Chrift, ftirbt nicht der Ifraelit eben fo ruhig, als der Chrift, ift er nicht eben fo aut, (wenigstens seiner Meinung nach) des Beils versichert als der Chrift? und wer kann ibm in diesem Stande die Geligkeit abspres 23 4

chen ohne zugleich Gott, ungerecht, unver: nunftig, und grausam zu nennen ?

Diejenigen, die auch Unglaubige, welche feisne Offenbarung glauben, an diefelbe binden wollen, handeln also grad gegen die Vernunft.

S. 14.

Hab ich nicht das schönste Kind von der Welt? fragt fast jede Mutter, "und wer kann "läugnen, fragt Hr Holl, daß dieses die Nezulägion sen, die von oben offenbaret worden, welche Christus der göttliche Erlöser gestistet, "und eingerichtet hat, die durch so viele göttzusche Aussprüche, durch den Glanz so vieler "Wunder, und endlich durch so viele, und "so große Kennzeichen, Merkmahle, und Eizgenschaften sich als die wahre Religion auszueichnet, daß niemand das Ansehen, und die "Grundseste dieser Religion läugnen kann, "wenn er nicht gestissentlich das Licht sliehet, "und sich in Schatten und Wolken einhüllet?

Wenn Hr. Holl so für sich nur dachte, oder auch nur Christen den theologischen Machtspruch so zu denken ausposaunte, wollten wir ihm's gern verzeihen; aber so in eine ganze weite Welt hineinzuschreien, die anfängt alle theologische Spihsindigkeiten zu verlachen, verzuünstigzu denken, keinen ohne Schuld zu verzdammen, keinen einem ihm unbekannten Gezeiche

feße zu untergeben, Gott für keinen Tyrannen anzusehen, sondern ihn als einen Bater zu versehren, der alle seine Kinder, die das ihnen mitgetheilte Talent wohl benußen, liebet __ bas ist zu toll __

Unter den Muselmannern, Chinesern, und allen übrigen unkatholischen, unchristlichen und von aller Offenbarung entfernten Natioz nen giebt es aufgeklärte, weise, und rechtsschaffene Männer, Künstler, und Gelehrte, diese glauben nicht, was sie glauben Hr. Prostessor; unter vier Personen, (wir wollen viel sagen) glaubt nur eine an die Offenbarung, die drei hüllen sich jedoch nicht in Wolken, scheuen das Licht nicht gestissentlich.

Wie manche gelehrte Christen bezweifeln nicht die Offenbarung. Was thun Rousseaur, Helvetiusse, Woltaire, Lessinge, und tausend andere, die sich in ihren Schriften nicht genennet haben; Reger und Freigeister dörfen sie diese nennen, aber so billig werden sie doch senn, ihnen Gelehrtheit und Einsichten nicht abzusprechen.

Wir wollen die Aechtheit der chriftlichen Religion als Berehrer derfelben keineswegs käugnen, aber mit dem notorie vera, notorie kalla mussen sie nicht so weit um sich werfen, wenigstens und eine vernünstige Unterscheie dung erlauben:

25 5

Wir wollen es eingestehen, daß den Ra: tholiten die katholische Religion offenbar die wahre, und daß alle andere Religionen ihnen offenbar falsch find. Aber das konnen wir nicht glauben , daß dem Juden feine if: dische Religion, dem Turken feine Dabomes tische, und einem jeden Unbanger die Geinige offenbar falfch fen, wir muffen glauben, und vermuthen, daß ein jeder fo lange gut fen, wohl und nach Pflichten handle, bis man das Ge gentheil erweifen fann. Run ftellt man Ih: nen, Gr. Professor! notorisch 19 Unfatholische gegen einen Ratholiken, wollen fie alfo glauben, diese 19 Unfatholischen haben allen Berftand verlohren, und ber Katholit befige ibn ausschliesungsweise, konnen fie diefe 19 für fo bos halten , daß fie notorisch im Gerthum berumtaumeln? meinen Gie, das fen notorisch was einer glaubt, und 19 widersprechen? Dein! wir wollen uns nicht schamen, und anfangen beffer zu lernen, mas notorisch fenn, fagen wolle.

Nach ihrem Grundsaße Herr Professor! muß man also schliessen: Die lutherische Rezligion ist notorisch falsch, die Reformirte ist notorisch falsch, die notorisch falsch, die mahometanische ist notorisch falsch. Wer in einer notorisch falschen Religion lebt, der geht notorisch zu Grunde, die Protestanten,

Juden, Mahometaner gehen also notorisch zu Grunde __ Das ist doch notorisch ges schwärmt.

"Nachdem das Evangesium, heist es wei"ter, einmal in der Welt kund gemacht
"worden, sind alle Estern, soviel derer
"immer sind, wenn sie ihr und ihrer Kin"der Heil wirken wollen, nach den Ge"sehen des hypothetischen Naturrechts
"verbunden, ihre Kinder die Wege zu
"sehren, welche der göttliche Erlöser ge"zeiget hat, fort ihre Kinder zu dessen
"Religion als dem wahren und einzigen
"Geelengut zu führen.

Damit sich nun niemand unterfange, ih: nen zu widersprechen, so verkegern, und vers bannen sie alle, die dieses thun, zum Voraus in forma poence latae sententiae.

"Welche anderst denken, so lautet ihr aus"gesprochener Bannstuch, Hr. Prosessor,
"die muß man ganzlich unter die Heiden
"verweisen, oder doch gewiß für solche
"teute ansehen, die nicht einmal in den
"ersten Grundsähen der christlichen Re"ligion unterrichtet sind.

Das ist doch schlau — gerne mochten wir gut katholisch bleiben, aber die 19 Theile unkatholische, die so gewiß unsere Brüder sind, als

als Gott aller Menschen Bater ist, doch retz ten; das ware doch gar zu arg, wenn der guz te Gott, der alle erschaffen, und sie glücklich zu machen, sich so sehr in den Mitteln versehlet hatte, daß er unter 20 Menschen nur einen Katholiken gemacht, und unter 4 Katholiken nach Jesuitischer Lehre erst nur einen oder anz dern seelig machte.

Mit ihrer Erlaubnis Herr Professor! wenn wir doch in der Schule sind, so wersen sie doch den unglücklichen Unkatholischen als ihr einziges Rettungsmittel, den Nothanker das conscientiam erroneum entgegen, es ist doch besser, als die Leute ganz untergehen zu lassen.

Es ware gar zu ungnabig, wenn sie dies.

Ihren vorangezogenen Sat wollen wir nicht widerlegen _ der Bannfluch _ Ihn ins Teutsche übersetzt zu haben, wird doch keine Widerlegung senn.

Aber eins bitten wir sie herr Professor, und Doktor beider Rechte! Der Rechtsge: lehrte sagt: 1) es binde kein Geset, bis es kund gemacht sen, 2) bleibe ein jeder in seiner natürlichen Freiheit, bis sie ihm durch ein bindendes Geset, oder freiwillige Einschränkung genommen worden, 3) könne keiner gestraft wer:

29

werben , der nach feiner Freiheit handle, noch 4) ber, fo ein ibm ohne feine Schuld unbe: fanntes Gefet überschreite. Sagen fie uns. find diefe Gabe mabr ? Wir wollen fie nicht rucklings fangen, die Urfache unserer Frage ift diese: Wer fragt, der widerfpricht nicht, wer ihnen nicht widerspricht, wird nicht verfegert. Zweitens: Wenn biefe Gage mabr find, fo braucht man die feinen Diffinctioncher nicht, um einen rechtschaffenen Mann, ber fein Ratholif ift , in den Simmel zu bringen , alsbann geht alles feinen Gang, wie es bis= ber ohnedem gegangen, und wir finden als: Dann auch Mittel in allen Religionen rechte schaffenen leuten Duth , und auch einem Juben für ein Winkelein im Simmel Soffnung zu machen.

Wie die Verbindung des Hypothetischen Naturrechts sen, haben wir schon (§. 2.) gez sagt: Der tandesherr, der Juden in Schußt nimmt, läßt ihnen die Freiheit ihre Religion nach allen Vorschriften Moss, der Prophezen, und deren Ausleger auszunden, nimmt sie also von der Berbindlichkeit christlicher Resligionsgesetze ganz aus, gestattet ihnen diese Ausnahme, und ihre Religionsfreiheit in Form eines bündigen Kontraktes. Darf er diesen nun nach dem Naturrecht brechen? oder wäre das eine wahre Religion die das erlaubte, was

das Naturrecht verbote? Sie gestehen ja selbst, daß das Naturrecht der Grund all übri: ger Rechte sen?

Der Turk halt seinen Kontrakt, er legt dem Christen und seinen Kindern in Religions, sachen nicht das mindeste in Weg, wenn er seinen stipulirten Tribut giebt, und warum ra; then sie, daß es der Christ thun solle? sehen sie ihre eigene Religion damit nicht unter die mahometanische herunter?

5. 15.

Der 15te Absah des Hr. Holls ist nichts als eine Betrachtung dessen, was aus seinen vorausgeschickten sogenannten ungezweifelzten Grundsähen folgen muste, ob die Kinder in der Neligion des judischen Vaters, oder der katholischen Mutter zu erziehen senen. She wir aber auf seine zwersichtliche Abzielung antworten, mussen wir den Shesontrakt dieser beiden judischen Eltern noch etwas zergliedern.

Die Che ist ein zweiseitiger gultiger Vertrag zwischen Mann und Weib, nach dem Sinn der Gesehe und Religionsgebrauche, worinn sie die Natur geseht hat, zusammen zu leben, Kinder zu erzeugen, und zu erziehen.

Wir sagen nach dem Sinn der Gesethe, und Religionsgebräuchen, worinn sie die Natur tur versetz hat, denn dieses ist eine, wiewohl stillschweigende, doch Hauptbedingnis, ohne welche keine jüdische She würde zu Stande kommen; nach dem Naturrecht verzeihet also ein jeder Theil stillschweigend auf den Uebergang zu einer andern Neligion, er verpstichtet sich in der damal sich befindenden Sekte mit dem andern Theile zu leben, in derselben Kinder zu zeugen und zu erziehen.

Diese Bergeibung, Diese Berpflichtung zeigt fich theils öffentlich, theils ftillschweigend. Deffenelich dadurch, daß die Religionsver: fammlung, vor welcher dergleichen Kontrafte geschloffen werden, alle Ginweihungs: und Begrabnisrechte, alle Ritualien und Ceremonien ohne einigen Widerspruch ausübet. schweigend, da jeder Theil bei der Berlobung, den Borbehalt feiner Zeit mit den Kindern ju einer andern Religion überzugeben, nicht murbe angenommen, und fich lieber einen ans dern Gegenstand gesucht baben. Im Ratur: recht ift alfo ein Ueberganger als ein Kontrafte bruchiger zu betrachten , und diefer als der Schuldige kann vor dem unschuldigen Theile in der Bernunft feinen Borgug finden.

Die Kinder bleiben also nach dem Nasturrecht unter demjenigen Theil, er mag mannslichen oder weiblichen Geschlechts senn, wels cher

cher bei dem abgeschlossenen Kontrakte unvers brüchlich stehen bleibet.

Ein Chetheil von der Falschheit seiner und Wahrheit einer andern Religion überzeuget ist dennoch verbunden, dem erzeuget ist dennoch verbunden, dem erzennten Lichte zu folgen, aber dem erzworbenen Rechte seines Mittheils unberschadet.

Was die Kinder bei der Religionsveranderung der Eltern in gegenwärtigem Falle, wenn sie vernünftig sind, sagen, oder nur denken mußten, konnen wir ihnen herr Prosessor kurz ins Ohr sagen:

"Unfere Mutter, werden fie denken, bat "durch ihre faubere Saushaltung bis ,,20000 fl. verschleudert, hat sich stadt: "tundig fur die Bielmannerei erflaret, "bat uns in Berachtung, Urmuth und "Glend verfeget, ift jum Chriftenthum "übergegangen, um fich von unferm lie: "ben Bater gang loszuwinden, um if: ver Geitheit defto ungeftrafter, und freier frohnen zu konnen , wurde beute "wieder eine Judin werden , wenn un: "fer Bater fatholisch murde, und fie mit "ibm leben mußte. Gie ift alfo nicht "aus leberzeugung sondern aus lauter "Privatabsichten fatholisch geworden; "wir "wir bleiben also bei dem beffern Theil "unserer Zeuger. "

So Br. Professor, so wurden, so mußten bie Kinder denken, wenn sie Bernunft, und Kenntnis der Sache hatten.

6. 16.

Der Fall des hopothetischen Raturrechts. auf den wir das, mas bisher gesagt worden. anwenden, ift nun diefer; wo ber Bater bas Recht feiner vaterlichen Gewalt in der Rulle feines Umfangs ausüben darf, wo er die ftill: fdmeigende doch gewiffe Bertragsbedingnis er: füllet wiffen will, wo er auf das Recht halten muß, welches das Judenthum durch die Ches beredung auf die judisch erzeugte Rinder er: morben, wo eine verschwenderische, und übel gefittete Mutter nach Berpukung eines ftaats lichen Bermogens, nach vielen von ihren jus Difchen Freunden empfangenen Wohlthaten, ib: res Mannes, ber bei ihrer Mufführung ibr nicht durch die Finger feben fann, überdrußig, fich in eines fremden Urmen werfen, und die enge Schranken der judischen Chefrau, in zus gellofe Freiheit verwechseln will; wo ein Beib, um entweder Geld, oder Wohlleben gegen den Preis ihrer Religion einzuhandeln fich ben: geben läßt, wo eine Mutter ihre sowohl ers machsene, als unermachsene Kinder mit ihrem Mans

Manne in ewige Unruhe, nagende Bekums mernis, und große Kösten versehet; Es ist der Fall, an dem diesem zufolge der Geist Gottes den wenigsten Antheil hat. Es ist der Fall, wo die Kinder zwischen einem bessern Bater, und schlimmern Mutter, unter thätigen jüdischen Feunden, und christlichen Achsselzuckern zu wählen haben. Es ist der Fall, wo der Staat aus diesen Töchtern sich gute Hauswirthinnen und Mütter, oder lüderliche Betteln und Bettlerinnen erziehn lassen kann.

Herr Holl hat sich also selbst hintergangen, daß er den Grund der vaterlichen Handlung allein in der vaterlichen Gewalt gesuchet, und nach seiner Meinung widerleget.

5. 17.

Wir haben s. 9. angenommen, daß die ganze Erziehungslast auf den einen Theit der Eltern falle wenn der andere entweder solz che nicht tragen könne, oder nicht tragen wolz le Nun also zur Unwendung: Es ist erste lich nicht bewiesen, daß der jüdische Vater nicht könne, oder nicht wolle. Er kann und will, wie er bisher gekönnt und gewollt hat. Doch seizen sie auch dieses, so beziehet dies sich entweder auf die leibliche oder geistliche Erziehung. Auf die leibliche kann es sich nicht

nicht beziehen, denn die Kinder sind an den Bater, an das Judenthum gewöhnt, sinz den beim Vater im Judenthum mehrere, und zwerläßigere Hüsse zu ihrem zeitlichen Glück, man sindet keine Spure, warum man glauzben könne, daß die Mutter ihre Kinder bester und daß der Vater ühre Kinder bester und daß der Vater diese Erziehungslast auf sich nehmen wolle, gestehet Hr. Holl J. 16. ein, da er sagt: reclamat pater, & praefracte contendit, soum esse hoc in rerum articulo proles educare.

Auf die geistliche kann es sich auch nicht beziehen; die jüdische Religion (oder wennsse mehr Freude daran haben Fr. Prof.) die jüdische Sefte hat die nemliche natürliche und moralische Sefese, das Kind lernet beim jüdischen Bater die nemlichen Grundpflichten gegen sich und den Nächsten, gegen Gott ist nur in der Art ein Unterschied, wegen welchem (s. 14.) der große Gott keine Seel uns verschuldet verstossen wird.

Menschen! fangt doch einmal an, euren Gott nicht mehr durch unwürdige niedrige Bez griffe und Lehren als einen Despoten vorzu: stellen!

J. 18.

Es ist also falsch, daß in unserm Falle die Mutter die Erziehungslast allein tragen E 2 fon:

könne, und wolle, zieht Hr. Hollaber das köns nen allein auf katholische verdamet er alle Nichtskatholische so ganz missionsmäßig, hartherzig ohne Unterschied, seht er das ganze Erziehungsge; schäft der Kinder in Berläugnung der angebohr; nen Religion — o! so bitten wir ihn, in unserm erleuchteten Jahrhunderte seine Waaren in einer Gegend auszukramen, wo man sich noch ganz dumm den geistlichen Machtsprüchen unterwer; fen, und Kohlersglauben bekennen muß, wo Scheiterhausen zu Besehle stehen, das wider: strebende Keherblut zu demuthigen.

ad Nec obstat. Der Jude bedarf ihrer feinen Distinction nicht, noch der Heide. Die Natur schrieb ihnen Gesetze in ihre Herzen, diese sind hinlanglich zum glückseligen Leben, ohne diese Julänglichkeit ware Unvollkommen: heit in den Naturgeschen. Will der Urhezber der Natur sein Naturgesch durch Offensbarungen jemanden erklären, so muß er die Erklärung kund machen, muß ihm überzeuzgende Spuren geben, wornach er erkennet, daß das, was kund gemacht wird, sein Gezsetz, sein Wille sen; thut er dieses nicht, so ist keine Uebertrettung, mithin auch keine Strasse möglich.

Wie beweisen sie aber nun dem Juden, dem Mahometaner, dem Beiden, daß sein Gewissen an einer unstraflichen Unwissenheit Krank frankliege? Erfagt, fie liegen an diefer Kranke heit banieder, ober ift noch billiger als fie; er hangt ihnen diefen Spignamen nicht einmal an, und wenn er ihnen diefen anhienge; gilt benn im Raturrecht fein nein nicht eben fo: viel als das ihrige, muß ihr ja nicht eben fo erwiesen werden wie bas feinige ? und wenn fie ihrer Meinung nach den Beweis fonnenklar geführet haben, er ihn aber laut widerfpricht; wer hat dann Recht Berr Doftor? wer kann da richten? fie führen ihre beil. Schrift, ihre Rirchenvater, ibre Dabfte, ibre Rirchenrathe als Richter an , der Jud bringt feine Bibel, talmubische Bucher, und Rabinen, der Turk feinen Alkoran, und Mufti: Jede Partei ver: theidigt ihre Sache, feine giebt fich übermun: ben - Wer foll, wer kann richten Br. Dros feffor? Ihre Parthei eben fo wenig als des Juden, und des Turten feine, alle find Theis le, alle waren Richter in eigener Sache, jes de wurde für ihre Meinung, wurde parteiisch fprechen.

Jede Religionspartei tritt also hier als ein Bolk auf, jede muß nach dem Natur: und Bolkerrecht gerichtet werden, und der Bezscheid wird wohl dieser senn: Jede Religionspartei solle sich besteißigen gute Menschen, guzte Bürger zu senn, und zu erziehen, und den andern nicht zum kaster auslegen, wenn jeder E 3

nach feiner Urt, und Ueberzeugung Gott die: net, und ihn anbetet.

5. 19.

Es ist ihnen nun nicht genug, Br. Professor daß die unmundigen Kinder dem T— aus
dem Nachen gerissen werden. Nein! der Sieg
muß vollkommen, und die 14 und 16jährigen
Tochter auch hinweggekapert werden. Für
die Nettung werden sie doch dankbar senn,
und dann giebts 2 Beichtkinder mehr.

Wir halten auch dafür, daß der jüdische Bater angehalten werden könne, den Tochtern den Umgang mit ihrer Mutter zu gestatten.

- 1. Es ist ja ihre Mutter.
 - 2. Kann man fie, eh man fich's verfieht, mit unter Taufen.
 - 3 Das eine Madchen ist 14 das andere 16 Jahre alt, die Mutter wird also des sto mehr in Stand gesetzt ihren staatlis chen Unterhalt zu verdienen.
 - 4. Kann die Mutter Kinder, besonders da es Madchen sind, die doch den meis sten Unterricht von den Muttern empfangen mussen, sauber abrichten, mehrere

rere andere eben so wichtige Ursachen zu: geschweigen.

ab (20.) 20. | 20.

Ein schoner Leib, der zwei Saupter bat! und diefes foll bas Maturrecht lehren, biefes behauptet ein Doftor beider Rechte - Mein! herr Doftor! wie? wo? Wir halten zwei Saupter an einem Leibe fowohl in moralischen als physischen Dingen für Misgeburten -Die Frage: wer das haupt fen, fest fchon Urfache, eine Zwift voraus, welche die Bes ftimmung des hauptes erfordert. Gie wer: den nicht laugnen, daß Falle in ber Che diefe Entscheidung nothwendig machen, fonft muß: ten wir ihnen ihre felbst sowohl aus dem als ten als neuen Bunde angezogenen Stellen, wenn es im Raturrecht nothig ware entgegen fegen, wir mußten zugleich dem Urheber diefer Spruche, wenn fie durch ihre superfeine Distinction gang unnothig gemacht werden follten, den binlanglichen Grund absprechen.

So geht es, wenn man faule Sachen vertheidigen will —

Wie wenig Gewalt der Mutter nun in Rücksicht als Mithaupt zukömmt, so wenig Unspruch kann sie auf die Kinder machen, aus dem falsch n Grunde, als könne der Vater die Erziehungslast nicht tragen. Im Gegens E 4 theil theil sind wir versichert, hinlanglich bewiesen zu haben, daß in unserm Falle dem Bater ganz allein sowohl die Zucht der kleinen als größern Tochter zu lassen sen.

Zweites Hauptstück.

Von der Uebereinfunft des geistlichen Rechts mit dem Naturrecht.

J. 21.

as Naturrecht ift so unveranderlich, wie der, der Matur vorgeschriebene 3weck (f. 1.) Da nun der allgemeine Zweck der Ber: befferung und Bervollkommung immer dernemliche ift; fo ift es feinem Geschopfe erlaubt die Mittel, die dahin führen, zu erschweren, noch weniger zu vereiteln, mithin verboten, Gefebe einzuführen, die dem Raturgefeke widersprechen. Es ist pflichtswidrig eine Ausnahme dem Raturgesete bingugufügen, die nicht in demfelben liegt. Denn wenn das geift: liche positive Geset gebote, was das Ratur: gefet verbietet, ober umgekehrt, fo mußte der Mensch immer ein Gefet übertreten mit hin den Zweck der Bollkommenheit, der in Beobachtung ber Gefege, und nicht in Hes bertretung berfelben bestebet, verfehlen.

Sr.

Herr Holl nimmt das Naturrecht als den Grund aller Gesetze an (f. 1.) mithin wenn ein Gesetz von beiden beobachtet, und das aus dere übertretten werden muß, so muß die Besobachtung dem natürlichen, und die Ueberstrettung dem positiven Menschengesetze werden, oder was das nemliche ist, das Menschengessetz, das dem natürlichen widerspricht, hatteisne gesetzliche Ursache, und ist mithin auch kein Gesetz.

Weine also etwas unter der larve eines Gesekes vorkömmt, das dem Gesek der Naztur widerspricht, und doch in den dunkeln Zeiten das Zurgerrecht erschlichen hat, so ist es die Psticht eines jeden Gesekgebers, dieser Aftertochter der menschlichen Vernunft die larve abzunehmen, und den Stein, der so lange der menschlichen Glückseligkeit im Wege gestanden, hinweg zu räumen.

In diesen Grundsäßen ist Hr. Holl mit uns einig, nur in der Unwendung kostet es manchmal gar zu viele Muse die Bow urtheile abzuwerfen, und jedes Ding für das, was es ist, anzusehen.

€. 22.

Im ersten Hauptstücke haben wir gezeigt, daß nach dem Naturrecht in unserm Falle dem judischen Vater die Kinder nicht entzogen und E5 der

der Mutter überantwortet werden können: Was sagt aber nun das kanonische Recht? auf dem dritten Kirchenrath zu Toledo wurde beschlossen: den Juden soll nicht erlaubt werden effentliche Alemter zu verwalten, oder christliche Sklaven zu haben, oder christliche Belaven zu haben, oder christliche Weibspersonen zu heurathen, wenn sie aber mit diesen Kinder erzeugen, so sollen die Kinder getauft werden.

Wer sieht nicht hieraus, daß dies die Stelle ist, die Hr. Holl aus dem 4ten toleda: nischen Kirchenrath ansühret. Uber wie gros ist nicht der Unterschied in beiden Fällen? der Fall des Kirchenraths entscheidet für Kinder, deren Mutter jederzeit eine Christin, oder doch wenigstens zur Zeit der Geburt eine war, unser Fall ist dieser nicht, Bater und Mutter zeugten Kinder, als Juden, liessen ihre Kinder im Judenthum willig einweihen, und nachher wird die Jüdin eine Christin.

Auf dem 4ten Kirchenrath zu Toledo wur: de beliebet: Die Juden sollen fernerbin nicht mehr genothiget werden den Glauben zu bekennen, als welcher freiwillig, und blos aus Ueberredung angenommen werden muste, diejenigen aber, welche zu den Zeiten des Königs Sisebut genothiget worden sind, die christliche Religion anzunehmen, die

^{*} Sleury Rirdengefd. ster Band.

follen, weil sie schon die Sakramente, nem: lich die Tauf, und heilige Salbung, und den Leib und Blut unseres Herrn empfangen has ben, angehalten werden, den ihnen mit Ge: walt aufgedrungenen Glauben zu bewahren, damit nicht derselbe der Berachtung blosgesstellet, und der Name Gottes gelästert werde. Alle Judenkinder sollen ihren Eltern weggenommen und in Klöster gethan, oder gottesfürchtigen Leuten anverstrauet werden, um ihnen in der christlichen Religion Unterricht zu geben.

Dieser Kanon beweist aber, daß man allen Juden ihre Kinder wegnehmen, und taus fen musse, obwohl beide Eltern Juden bleiben. Er beweiset also zu viel, mithin nichts.

Judem liegt ein offenbarer Widerspruch in diesem geistlichen Gesehe: Der Sak, die Juden sollen fernerhin nicht mehr genöthiget werden, den Glauben anzunchmen, läßt sich mit diesem Sak: alle Judenkinder sollen ihren Eltern wettgeznommen werden gar nicht vernünstig zusammen seken. Ersterer enthält Bernunft, Recht und Billigkeit, der andere gebietet offenbare Ungerechtigkeit. Schande für und Deutssche, wenn wir diesen Widersprüchen die gessehliche Ehre erweisen müßten!

Eine

* Fleury allda.

Sine herrliche Harmonie zwischen dem Matur: und kanonischen Recht, wenn eines besiehlt den Eltern ihre Kinder zu lassen, das andere ihnen solche hinwegzunehmen.

Sehen sie noch nicht Fr. Soll? Diese und dergleichen kanonische Gesetze mussen also, weil sie dem Naturrecht widersprechen, ihrer gesetzlichen Larve beraubt, und für Unfinn erkläret werden.

5. 23.

Was Wunder ist es nun, daß ein Pahst das bestättiget, was ein Kirchenrath beschlofzen? Bei uns muß der Prästdent die Ausfertigungen des Raths unterschreiben, wenn er auch klar einsiehet, daß Unrecht geschiehet. Es ist einmal so votirt, die Majora sind da, und die Parthei mag Restitution suchen. Er ist nicht Schuld daran. Zudem kann man ihm nicht zumuthen, daß er alle Aussertigungen lese. Ist Kanzleischrift, wird sie ihm in der Kanzleitasche verschlossen durch den Kanzleibotzten zugeschickt, so unterschreibt er in einer Vierstelstunde hundert.

Auch noch aus andern Grunden greift der Kanon in G. 2. X. de Conv. infidel. von Gregor IX, hier keinen Grund.

I,

I. Weil er dem Vater die judische Kinder zuspricht, welcher doch noch etwas nemlich das Necht der vaterlichen Gewalt für sich hat, welche Entscheidung auf die Mutter keis neswegs auszudehnen.

II. Weil die verlobende Theile bei ihrer Heurath sich stillschweigend verbunden alle ihre Kinder in ihrer damaligen Religion zu erziehen, und nun der Theil, welcher diesen Bund bricht, vor dem andern Theil, der ihn halt, keinen Borzug haben kann.

Dun fommt ein berrlicher Entscheibungs: grund dem fatholiich gewordenen Bater die judifche Rinder zuzuspielen : in favorem maxime fidei christiange respondemus, 3ft das aber nicht fo ein Ding, wie ber cafus pro arico? Der Unterschied, den wir finden, ift nur dies fer: Im erften Falle fchandet man die Be: rechtigfeit aus liebe ju feiner Meinung, im andern, aus liebe ju feinem Freunde. beiden Fallen aber übet man das Enrannens gefeh das Recht des Starfern aus, misbraucht Die Gefete, entebret ben Menschenverftand, und ftobret die offentliche Rube. Man recha tet in einer Cache, man fpricht zu feinem Bora theile, alfo parteiifch , man giebt feinen Glaus bensgegnern Unlag, in gleichen Fallen auch fo su bandeln, und tragt am Ende die Schuld.

daß Unrecht mit Unrecht vergolten, und wes gen diesem Unglücklichen auch jener unglücklich werden muß.

Wenn dieses ihnen noch zu dunkel ift. Br. Professor, so geben fie ein wenig weiter. Gie feken in ihrem f. 13. 14. und fonft an ver: ichiedenen Orten fest: Es tonne niemand Rin: ber erzieben, ber unvermogend fen, ihnen bie Bucht für die Blückseligfeit ihrer Geele mitzu: theilen; Riemand tonne diese mittheilen, als ber, welcher den wahren Glauben bat, nie: mand bat den mahren Glauben, als welcher ein Christ ift; Ilus Schonung der Protestanten sagen sie nicht: als welcher ein Ratholit ift. Denn in gang Europa ift es allgemein, und ohne Widerspruch bekannt, daß die romische Kirche fich die mahre chriftfas tholiche, apostolische alleinseligmachende Rir= che nennet, mithin beift das Chrift in Diefer Stelle soviel als Katholik.

Der Protestant kann also seinen Kindern die Zucht für die Glückseligkeit der Seele nicht beibringen. Wenn also eine Protestantin zur katholischen Religion übergehet, so muß man zu Gunsten der katholischen Religion sprechen, dem protestantischen Vater alle protestantisch erzeugte Kinder wegnehmen, und katholisch machen.

Folgt

Folgt dies nicht sonnenklar aus ihren Sahen; und gestehen sie es, sind sie nicht offenbar anstöhig für die allgemeine Ruhe? Untworten sie nicht, daß dieses nicht geschehen könne wegen dem westphälischen Frieden; denn dies heißt nichts anders als: man könnete, man dörfte in sich so handeln, nur sehlt uns noch das Necht des stärkern, sobald wir die Protestanten nicht mehr zu fürchten haben, können und werden wir ohne Unstand so handeln. Das heißt aber sich nur aus Furcht der Strase, und nicht aus Liebe zur Tugend in den Schranken halten!

5. 24.

Wir verwundern uns nun gar nicht, daß Benedikt XIV. im Jahr 1747. also bei Aufgang des Lichts in Europa noch einen in den sinstern Zeiten angenommenen Sah, so uns billig, so offenbar er wider das Naturrecht ist, gebilligt, und bestättiget habe. Dies ist eis ne Folge der Unsehlbarkeit, die man zu Beznedikts XIV. Zeiten den Pähsten noch nicht absprechen durste, eine nothwendige Folge der Zeit, wo alles alte mehr ehrwürdig war, als das Vernünstige; wo zur Bestättigung eines Sahes nichts weiter ersordert wurde, als nur nachzuweisen, daß je ein Pahst auch der Meiznung gewesen sehr. Wenn wirds doch einmal ein gutes Jahr geben, wo der Menschenvers

fand allgemein gute Fruchte tragt? in einigen Sachen benft man fchon vernünftiger : benn es gab Zeiten, wo die Bischoffe ju Rom auf den Universalthron ber gangen Welt in ihrer Meinung hinauf fliegen, Kronen gaben, Kronen nahmen, lander die fie nie eroberen fonnten , noch je beseffen hatten, verschenften. Leib und Geel, wie St. Michael ben Teufel unter ihren beiligen Fuffen bielten, nach Be: lieben einen in den himmel, oder in die Solle wiesen, Gott, und Satan ihnen geborchen follten. Diefes bort auf, es fallt feinem Dabit mebr ein, Raifer abzufegen, Infeln zu verge: ben, die gange Welt als fein Gigenthum an: aufeben; allein dies hat man fie gelehrt, laut gelehrt, daß die ganze Welt es boren mußte. Un Ablegung diefer Meinung war Konigen und Berren gelegen. Ift es ihnen aber nicht daran gelegen, wenn widersinnige lehren ihre getreue Unterthauen beunruhigen? wenn man romische Gefete einführen, und die Konigli: che verdrangen, wenn man ber Souverat: nitat Reffeln anlegen will, und muß man denn mit Ablegung feiner Meinung fo lange jau: bern , bis man davon abzusteben mit Schan: de gezwungen wird !

Genug ist es, um zu zeigen, daß ein Gesetz nicht binde, wenn man darthut, daß es
gegen das Maturrecht laufe, wir begnügen
uns

1

uns aber damit nicht. Die Constitution Greg gors IX., Benedikts XIV. sind Privatmeis nungen von der allgemeinen Kirch nicht gesteme pelt, von den kandesherren nicht angenommen, die toledanische Kirchenrathe waren spanische Nationalversammlungen, die hieher gezogene Texte sind widersprechend, mithin keiner verzununstigen Bestätzigung, und Unnahme fähig.

Wir glauben nun nicht nothig zu haben, auf die Privatmeinungen einiger uns entges genstehenden Rechtslehrer zu antworten.

5. 25.

Was Hr. Holl in seinem s. 25. sagt wird schon durch das genug beantwortet, und wie derlegt senn, was wir s. 22. und 24. gesagt haben, und die Ungemächlichkeit eine Sasche mehrmalen zu lesen, wollen wir dem Les ser ersparen.

S. 26. und 27.

Wir wollen gar nicht laugnen, daß alle recht orthodore Katholiken von Olimszeiten mit ihnen Hr. Professor einstimmig sind, denn wir wollten einem nie gerathen haben, ander rer Meinung zu senn, als der Pahst ist. Folgt aber nicht hieraus, daß diese alle nur den Hofzton von Rom nachgesprochen haben? Alle dies se, wir geben es zu, sollen übereinstimmen, aber

aber alle diese waren Sklaven des romischen Machtspruchs und einstimmend in eigener Sax che, und für die eigene Sache. Alle Juden sind aber auch einstimmig, daß diese Sache ungerecht sen; aber auch in eigener Sache, und die Behauptung des Juden gielt da so viel, als jene des Christen. Wer giebt also den Ausschlag? Wir wollen hossen das turrecht. Dieses sagt auch noch: si duo sunt in pari causa, unus de lucro captando, alter vero de damno vitando certar, melior est conditio certantis de damno vitando, also gewinz neu sie auch da nicht Hr. Prosessor, da sie dem Juden, und nicht der Jud dem Kathos lifen seine Kinder wegnehmen will.

1. 28.

Bohner schöpft mit den katholischen Schrift: stellern aus nemlicher Quelle, und ist mitt hin auch schon mit denselben widerlegt. Er sagt zwar, der Bekehrte habe deswegen ein größeres Recht auf die Kinder, weil er unter der Gewalt der Kirche stehe, zeigt aber keizneswegs, worinnen das größere Necht bestehe und wir sinden auch keinen Grund, als im Nechte des starkern. Zudem redet Böhmer von dem Falle, wo Kinder von einem Bestehrten, und Unchristen gezeuget worden; Böhmers Worte die Hr. Holl ansühret sind diese: Sieuti conversus jam est sub potestate Eccle-

E

be

ift

8

ur

3

ei

9

0

3

fe

10

11

11

Ecclesiae, ita majus jus quoque habet quoad liberos ex tali matrimonio susceptos. Die Rede ist also hier de liberis ex matrimonio insidelis & conversi susceptis, keine Spur aber läßt uns schliessen, daß von unserm oder ähnlichem Falle hier die Rede sen.

e

0

1

t

r

:

e

to

to

r

n

r

e

1

r

22

0

e

So Hr. Professor kann man alles beweisen!
Wenn nun die Novelle 117 auf Bohmers Fall anwendbar ist, so haben wir
uns darum nicht zu bekümmern, denn
in unsern Zeiten wird dem Juden nicht
mehr gestättet mit seiner Frau zu leben,
sobald sie katholisch geworden ist.

5. 29.

Der wormsische Brief ist nichts anders, als eine aus vorhin schon widerlegten Grundsäßen gezogene üble Folge; und in eigener Sache vorhandene praejudiets sind nichts anders als vorhinige ungültige Urtheile, die nie zum Gesfeß anwachsen können.

Auf den Kanon Cap. 10, 1. 28, q. 1, ist schon oben S. 22, geantwortet.

Der mainzische Nechtsfall mit der von Lammerzischen Shefrau ist une auf nachstehende Urt mitgetheilet worden;

Die von kammerzische Shefrau war das Weib eines wezlarischen Juden, und die Mut-

ter von funf Kindern, die sie mit ihrem jubisischen Mann erzeugt hatte. Sie gesiel dem Hrn. von Lammerz, wie das Weib Uria dem König David. Wie dieser, so gut wußte sich herr von Lammerz des Weibs zu versichern, boch mit dem Unterschied, daß er den Mann nicht umbringen, aber doch zusehen lies, wie die Beute von einem andern benuft wurde. Die zweite Ehe war auch fruchtbar.

Einige Kinder der ersten She giengen nachher, als Herr von Lammerz nach Mainz gezogen, aus Armuth zur katholischen Relis gion über, die andere verharrten in ihrem Justenthum, ohne daß sie gezwungen worden warten die katholische Religion auch anzunehmen.

Die kammerzische Chefrau scheint mit der judischen Religion nun auch die Menschheit verlassen zu haben; denn aus blosem heiligen Triebe kannte sie ihre eigene Kinder nicht, welt che im Judenthum geblieben, und sie um Allemosen anzusprechen, nachher gezwungen was ren.

Soweit geht der fanatische Religions.

Wie wollen sie nun herr Professor, daß die Welt über ihr zweites hauptstück von Uesbereinkunft des kanonischen Rechts mit dem Maturrecht urtheilen solle? Wir haben bewies sen,

fen, daß das Naturrecht in unferm Falle dem Bater die Kinder ausdrücklich zuspreche; spricht das geistliche Recht nach ihrer Behaupstung der Mutter die Kinder zu, so liegt ihre so höchgepriesene Uebereinkunft im — Ist aber Uebereinkunft da, so muß sie mit dem Naturreche dem Bater die Kinder lassen.

Sagen sie nun was sie wollen, sagen sie: das geistliche Recht stimmt mit dem Naturrecht überein, gut! so mußes für den Batter sprechen. Sagen sie, oder müssen sie es wider ihren Willen erkennen: es stimme dan mit nicht überein; so geht es gegen den Endzweck der Schöpfung, ist mithin kein Necht, und nichts als ein für die Gerechtigkeit und terschobener Wechselbalg.

Verzeihet uns ihr Herrn Kanonisten, wenn ihr euch beleidiget achtet, wir thun es nicht, es ist die unhöstliche Wahrheit.

20 3

Drite

Drittes Hauptstück.

Das bürgerliche Recht widerspricht dem Hr. Holl, aber nicht dem Natur: recht.

J. 30.

Inter dem burgerlichen Recht verfteht Br. Soll entweder das gemeine Recht des beiligen romischen Reichs, oder das besonde: re landrecht, oder beide zugleich. er das gemeine Recht allein, fo gielt diefes weiter nicht, als in ben Gallen, wo die Lands: rechte nichts besonders ausdrücken, versteht er das landrecht allein, fo bat diefes feine vollige Gultigkeit, und wo es nichts bestim: met, fommt ihm das gemeine Recht zu Sil-Berftebet er beide zusammen , fo wie die gerichtliche Uebungen find; fo findet er feinen Beweis für feinen Gat. Will er aber gegen den Strom fremde landesgefehe ben Pfalgern aufhangen; fo wird fich der Pfater dafur be: danken.

Von der Gewalt über Leben und Tod wollen wir nicht reden; im Naturrecht ist sie nicht gegründet und was die Romer in gewiss sen Zeiten thaten, ist uns keine Richtschnur.

Wir

Wir nehmen indessen die väterliche Gewalt in einem gemäßigten Verstande, und nur in soweit an, als sie in dem Naturrecht für die eheliche Gesellschaft, und für die gute Hauswirthschaft eines rechtschaffenen Mannes nöthig ist.

5. 31.

Das geistliche und bürgerliche Becht widersprechen sich nicht selten — wir wollen es zugeben. In diesen Fällen ist aber eines vernünftig und der lage der Dinge angemessen, und das andere nicht. Daß aber das Gesetz befolget werden musse, das im Naturrecht gegründet, das vernünftig, ist so gewiß, als daß das Naturgesetz selbst befolget werden muß, wenn ihm ein positives menschtliches Gesetz widerspricht. (§. 21.)

Woher der häufige Widerspruch der burgerlichen, und geistlichen Gesetze herzuleiten, ist eine Frage die hier nicht ohne Nugen ihren Plat behaupten wird.

Das Alte, das von Kirchenvätern behauptete, das von Kirchenräthen einmal eingeführte, betreffe es gleichwohl keine Glaubenssachen sondern nur die Kirchenzucht, gränzet doch manchmal nah an Glaubenssäße. Nun ist das Alte ehrwürdig, das Ansehen der Kirschenväter heilig, die Aussprüche der Kirchens D 4

rathe sind unfehlbar, das Werk zwischen Glaus bens, und Zuchtgeboten Granzen zu bestimmen, ein wenig küzlich; man bleibet also beim alten, und läßt den vernünftigern Theil der Mensschen sich vergebens nach Resormazion sehnen.

In weltlichen Gachen ift es gang anders: andert die Zeit die Umftande, wird ein por: dem nußliches Gefet Schablich, fo nimmt ber weltliche Gefengeber fein Bebenfen, Beffe: rungen zu treffen, bas von feinem Borfahren verfertigte Staatsfleid zu wenden, auch gar, wenn es die Umftande erheischen, abzulegen. Er wird von feiner Furcht beanaftigt, ber Un: fehlbarkeit feiner Borganger eins zu verfegen. Go andern fich die weltlichen Gefege, und wenn jemal eine Gintracht unter diefen und den Geiftlichen geherrscht bat, fo muß doch ber Widerspruch nochwendig folgen, ba biefe zu beffern für ein fo gefährliches Wert gehal: ten wird. Wohl - wenn fie paffend und vernünftig find; find fie aber auf unfefte Bor: berfake gebauet, bem Glücksftande der Menfche beit nachtheilig, defto schlimmer. -

Es ist uns nicht unbewußt, daß die Kirche schon in Disziplinsachen manchmal Uenzberungen getroffen, und wegen nachzorucksamen Vitten gekrönter Häupter habe treffen mussen, allein wie weit ist sie hierinne noch zuruck? Wie schädlich

ift nicht dem Staat, besonders dem ge: meinen Burger das Abftinenzgebott? der Reiche laft fich ums Gelb bispenfiren. der Urme iffet, mas er bat, der Land: mann iffet ohnehin die gange Woche hine durch bis auf den Conntag fein Rleifch, der gemeine Burger aber muß, um nicht als ein Freigeist ausgezischt zu werben für Rifche fein Gelb auffer Land schicken, muß für zween Tage fo viel Beld in Ra: fterfpeise hangen , daß er mit dem neme lichen für brei, auch vier Tage Fleisch: fpeife batte anschaffen konnen ; aber diefe Fastenspeise betommt ibm auch manchmal ubel, er aber ift theils zu gemiffenhaft, theils wegen dem Nachreden zu schüche tern fich felbft ju dispensiren, und forich: tet mancher Sausvater feine Gefundheit und feinen blübenden Buftand zu Gruns de. -

9. 32.

Ob nun das geistliche und bürgerliche Necht sich in unserm Falle widersprechen, oder nicht, wird die Folge zeigen. Im zweiten Hauptstücke haben wir gezeigt, was das geistliche Necht für unsern Fall bestimme, es ist also noch übrig, um zu sehen in wie weit dasselbe mit dem Bürgerrechte übereinstimme, zu zeizgen, was dieses gebietet. Wenigstens ente D 5

scheiden die Geseke, die Hr. Holl hier ange-

Wie viel weniger wurden also die Gesetze hier anwendbar senn, die auch nach seiner Meinung nur durch eine Wendung hieher gezogen werden konnen, die er also ganz weistich nicht gemisbrauchet hat.

5. 33.

Wir geben zu, daß es Falle giebt, wo die Kinder dem Vater abgenommen und der Mutzter übergeben werden mussen: z. B. wenn Mann und Weib geschieden sind, der Vater einen äusserst lüderlichen Lebenswandel führet, daß die Kinder bei ihm eher verdorben, als erzogen würden, die Mutter hingegen eine wahre Mutter ist; wenn der Vater die Kinzder so thrannisch behandelte, daß sie ohne gezgründete Furcht, wo nicht ihr Leben, doch ihze grade Glieder ben ihm einbussen, nicht bei ihm aushalten könnten, u. d. m. bei der Mutter hingegen dieses nicht zu besürchten ist. Zus dergleichen Fälle ist also

L. I. ff. de lib. exh. 9. 3.

fehr geeignet, und vernünftig. Allein unfer Fall ift in diesem Gesetze nicht ausgedrucket, mithin den Gesetzen, welche nach dem ersten Kapitel dem Vater alle Gewalt über seine Kins der mit Recht einraumen, nicht derogiret.

1. 34.



5. 34.

Da das bürgerliche Gesetz L. 3. ff. de lib. exh. s. 5.

nur eine Bestättigung des vorigen ist, weiter nichts saget, als was das vorige schon gesagt hat, auch keine andere Ursache enthält, so ist es auch schon bewiesen, daß es hier nicht statt habe.

Zudem sind dieses Gesehe des römischen Rechts, welches nur in den Fällen angenommen ist, in welchen die Landesgesehe nichts bestimmen; wo aber diese den Romergesehen entgegen sprechen, da haben sie gar keine gesehmtele Kraft.

Hier ist ein ausdrückliches kurpfalzisches Landesgesel, welches den inlandischen Schuß: Juden alle Glaubenssreiheiten gestattet. Hier ist ein wechselseitiger Vertrag zwischen Schuß: Herren, und Schußiuden, nach welchem diesser eine sichere Abgabe zu entrichten, jener aber dagegen diesem den ruhigen Genuß aller Glaubens: und verschiedener bürgerlichen Freiheiten versprochen hat.

Nach diesem Schukvertrag dörfen die Just den alle mosaische Nechte unter sich ausüben, dörfen unter sich in ihren Glaubens und Fas miliensachen entscheiden, binden, und lösen.

Heber

Ueber die väterliche Gewalt, welche das judische Gesetz unsern Schutzuden einräumt, welche der Landesherr ihnen, vermög des erinenerten Vertrags bekräftigt, und welche diesem zufolg bisher ohne Widerspruch von der Judenschaft behauptet, und ausgeübet worden sind, ist schon (s. 8. II.) hinlänglich gesprochen worden.

Der Gemeinreuter, daß die Kinder auch in der mutterlichen Gewalt stehen, gilt nur bei Christen, und ist, wie wir eben gesehen, bei Juden nicht autoristret, mithin fällt auch die damit ausgeworfene Brustwehre des Hr. Holls weg.

5. 35.

Das Geses, welches der Kaiser Dioklez zian und Maximilian im Jahr 293. sür die Fälzte, wo eine Schescheidung vorgegangen, in Rückssicht auf die Erziehung der Kinder gegeben, ist mit den in vorhergehenden Absähen bemerkten einerlei Innhalts, entscheidet nicht für unsern Fall, überläßt es überdas dem Nichter, zu entscheiden, bei welchem Theil der Zeuger die Kinder erzogen werden sollen. In diesem Valle haben wir nun klare, natürliche, und göttliche Gesehe, die dem Vater die Kinderzucht auslegen, wir haben auch Richtersprüche die beweisen, daß die Richter diese Gesehe

9

gegen herrn holl erkannt, und darnach ent: schieden haben.

Der Favor religionis christianae ist so ein Ding, bas die Nichtchristen nach dem Naturrecht billig Ungerechtigkeit nennen.

5. 36.

Da die Novelle 117 ganz mit vorigen Gesehen übereinstimmet, diese aber hieher nicht angewendet werden können, so fällt uns auch diese Novelle nicht zu tast; im Gegentheil spricht sie für uns und zu Gunsten des Basters. Die vorangeschiefte Geschichte zeiget, daß der Partikel der mutterlichen Unschuld soklein sen, daß man ihn, um ihn merklich zu machen, erst einkassen lassen, oder mit einem Vergrösserungsglase betrachten musse.

Und nach diefer Novelle kann nur die bestere Aufführung der Mutter, dem Bater die Kinder entziehen, was kann, was wird die Frau Adelheid also hier hoffen?

Die stadtkundige Aufführung unserer Dule einea, die Verschleudrung eines großen Vermögens, ihre Bekehrungsgeschichte, die angegebene Ursachen ihrer Ueberzeuz gung zeugen freilich von ihrer Unschuld.



9. 37.

Die Authoritäten der Schriftsteller beweisen in sich nichts. Entweder gehen sie mit dem Gesetz gleichen Schritt fort, oder sie widersprechen demselben; im ersten Falle muß die Sache nach dem Gesetz behandelt werden, weil es das Gesetz gebiet, und nicht weil es der Author so haben will; im andern Falle gilt die Meinung der Gelehrten ohne dem nichts, weil sie dem Gesetz zuwider ist.

Man sage uns nicht, die Authoren fin: ben Unmendung, wo das Gefet nichts be: ftimme; das Maturgefet ift vollständig, und bestimmt für jeden Fall, der im menschlichen Gefebe nicht ausgedrücket ift, und ein Rich: ter wurde schwache Ginsicht, und Unerfahrenbeit verrathen, wenn er feine eigene Bernunft verleugnete, und unnachgeforscht nach der Meinung eines andern gleich entscheiden wolls Leben wir nicht in einem aufgeflarten Jahr: hundert, wo Bernunft, ehmals eine Dienftmagd, herrichet, wo ihr licht den Schatten der Borgeit gertheilet, wo der vernünftige Richter fich nicht mehr von einem ehemals berühmten Muthor Unfinn aufburden lagt? Und mas beweisen diesem taufend Muthoren, die den Gas: daß es Gegenfüßler gebe, u. d. g. gle feberisch verdammen?

Doch

Doch wir wollen in die Quelle schauen, woraus Seb. Bernardi schöpfet,

Erstlich nimmt er einen Grund aus dem romischen Recht, welches den Müttern Gewalt giebt, exemplariter zu substitutiren — ergo hat die Mutter auch die Gewalt die Kinder dem Bater zu entziehen — ein bundiger Beweis! Sed quantum dittamus ab isto —? Die Mutter ist auch nach dem Kömerrecht tutrix legitima ergo — Was wird man nun solgern? Doch kurz:

Diese beide Falle gelten, wo der Bater verstorben, und keine väterliche Gewalt mehr vorhanden ist, sie gelten unter Christen, und nicht unter Juden, nach der Juden Nechten kann die Mutter eben so wenig ihrem Kinde einen Erben nachschen, als die Bormundschaft ihres Kindes verwalten.

So tappt man hinein, wenn man Authoren, und keine Vernunft sucht, wenn man den gefundenen Schah gleich benuhet, ohne zu überlegen, ob er einem rechtmäsig zugehöre! Was sagen sie dazu Hr. Professor der Rechten?

Zweitens fragt Author Bernardi, "was "rum foll man also den Sohn auf Begehren "der Mutter nicht taufen, da es um das norhs "wendigste Sakrament zu thun ist?"

Untwort.

Untwort. 1) Weil die vorangeführte Gleichnis, wie wir eben bewiesen haben, hier nicht einschlägt.

- 2) Weil der Bater die Nothwendigkeit ber Taufe nicht erkennet.
- 3) Weil wir in unserm Falle kein Recht haben, den Bater, und die Kinder, die seis ner Gewalt untergeben sind, zur Tauf zu zwingen.
- 4) Weil es juris naturae & gentium ist, daß, wo zwei Nazionen in etwas uneinigsund, beide als Theile zu betrachten, deren keine in eigener Sache nach eigenen Nechten gegen die andere als Richter auftreten kann. Sind sie mit diesen Untworten ihres Schülers zusries den?

"Im römischen Necht, heistes Drittens:
"wird der Sohn freigebohren, wenn die Mut:
"ter eine Freie, und der Vater ein Knecht
"ist." — Was folgt hieraus? Dieses doch
nicht: wenn ein Jud mit seiner Judin ein Kind
erzeugt, sie katholisch wird, so muß das Kind
auch katholisch werden? wollen sie aber dieses:
erzo wenn ein Jud mit einer Ehristin ein Kind
zeuget, so ist das Kind zu tausen; dieses köns
ten wir zugeben, weil es unser Fall nicht ist,
wiewohl auch diese Folge nicht einmal richtig
ist;

ist; benn der Jud halt sich für eben soglücklich, als der Christ, der Anecht der Romer sah aber selbsten ein, daß sein Schicksal weit unter dem Freien herabgewürdiget sen, mit bin ist hier keine Gleichheit, folglich auch kein Beweis.

Wenn ein römischer Herr das Weib seis nes Anechts frei lies, und den Mann in der Anechtschaft behielte, waren die vorhin von beiden erzeugten Kinder eo ipso frei? Dieser Fall gleicht dem unserigen weit mehr als der, welchen H. Bernardi sehet, wiewohl man auch überhaupt aus dem gegen die Natur lausenden Nechte der Anechtschaft kein stichhaltendes Urzument auf heilige Neligionssachen ziehen kann. So schon schliesset des Hrn. P. Austhor, und so schon betet er ihm nach!

Was zu diesem Abschnitt von der ewigen Glückseligkeit wiedergekauet wird, ist schon oben verdauet, wo wir von dieser Materie das nothige gesagt haben.

\$. 38.

Nunabermal ein Geset, und zwar L. 18. 5. 1. C. de haeret. & Manich. "Wenn ein "Shegemächt, heist es, rechtgläubig, das "andere aber ein Ketzer ist, so mussen die Kins "der rechtgläubig werden.

E

Wer

Wer sieht aber nicht aus den Worten die Hr. Holl lateinisch ansühret, daß dieses den Fall entscheide, wo Eltern vermischter Relizgion Kinder erzeugen, ihre Kinder keiner Religion besonders, sich indessen den Gesehen stillsschweigend unterworfen sehen, keineswegs aber den unserigen, wo die Eltern bei der Zeugung ihrer Kinder noch alle Juden waren, und sich für die Erziehung der Kinder im Judenthum stillschweigend verpflichteten?

Der Fall, den das Gesetz 12 s. 1. in obbemeltem Titel ausdrücket, ist mit vorigem einer, und der nemliche, mithin auch durch die nemliche Untwort gehoben.

Weil nun diese Gesetze nichts für unsern Fall bestimmen, so hemmen sie auch die väterliche Gewalt in demselben nicht, und wenn sie auf unsern Fall gezogen werden könnten, und gegen die Protesstanten nicht ausgeüber werden dörsen, so sind sie auch nicht gegen die Juden auszuüben; indem, unter beiden kein ander rer Unterschied, als daß Könige versproschen haben, die Protestanten bei ihrem Naturrecht zu schüßen, und die Juden dieses Glück noch nicht hatten.

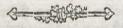
Herr Holl misbilligt selbst den Raub ist discher Kinder, um sie zu taufen. Was ist aber

aber unser Fall, wo erwiesen, daß dem Vater die alleinige Macht über die Kinder zustehet, anders? eine seine Distinktion andert Wesensheit der Dinge nicht.

Der Fall, wo weggenommene Judenkins der wider Willen der Eltern getauft worzden sind, und ob diese Tanf nach dem Mecht der Natur gustig sen, ist nicht unser Gegenstand, verdiente aber doch aus Liebe zur Menschheit untersucht zu werden.

5. 39.

Da nun gezeigt worden, daß das bürgerstiche Gesetz dem jüdischen Vater seine Kinder nicht entreisse, um sie der getauften Mutter zu geben, so sehen wir nicht ein, was die Anmerkung des Hr. Holls, daß die bürgerliche und kanonische Gesetze sich untereinander helzen, hier für Nuhen habe.



E 2

Wiers

Viertes Hauptstück.

Das Staatsrecht entscheidet nichts gegen ben Vater.

5. 40.

Serr Holl hat Necht, daß er die Geschichte der Judenversolgung vom 13 und 14ten Jahrhundert nicht wiederaufkocht; und aus Nespekt für seine Neligion hatte er den Namen dieser Gewaltthätigkeiten, die der Bernunst zur Schande, und der Menschheit zur Greuel gereichen, nicht einmal nennen sollen.

S. 41.

Bei diesem Absah, der ganz historisch ist, kommt nichts vor, was uns angienge, und zu erläutern ware; also weiter.

5. 42.

Wir haben im ersten Hauptstücke g. 15. gezeiget, daß nach dem Naturrecht die Kinder dem Theile der Eltern zuzusprechen senen, welcher in der Religion verharret, worinn er geheurathet hat. Was beweisen also die Austhoren, die, wenn der jüdische Shemann zur christlichen Neligion übergehet, alle Kinder, die ihrer noch nicht mächtig sind, mitüberges

ben lassen wollen, wie viel weniger beweisen aber jene, welche im gleichen Falle, der überzgehenden Mutter die jüdische Kinder zuspreschen? Erstere haben doch noch etwas, nemslich den weiten Umfang der väterlichen Gewalt vor sich, und stossen bei weitem nicht so gröblich gegen das Naturrecht an, als letzere, die mit gar nichts ihre Sache durchsehen können; von diesen aber kann man mit Recht sagen, daß sie in die Zahl derer gehören, welche Meinungen, sie mögen so abgeschmackt sepn als sie immer wollen, um neu, und sonderbar zu heissen, vertheidigen.

Ganz bleibt der westphälische Friedensschluß hier nicht unangesochten. Haben die Justen nicht das nemliche vor sich, d. h. sind große Potentaten gleichwohl nicht verbunden, bei Kränkung der Juden, Heere auftreten zu lassen, wie bei Kränkung einer christlichen Religionspartei, so haben sie doch die nemlichen Ursachen des Gesehes, die nemlichen Ursachen des Gesehes, die nemliche Billigkeit, das nemliche Naturrecht vor sich, und ist dieses wohl minder heilig, wenn ihm die Bestättigung der Menschen abgehet? Wie lange werden wir denn noch sortsfahren die Vernunft, die sie uns einges bläuet wird, zu miskennen?

E 3

S. 43.



§. 43.

Verstehet man die neueste Wahlkapitulazion, wie Hr. Holl, so beweiset sie alles, mithin nichts, sie beweiset in diesem Verstand
daß der Kaiser der christlichen Religion immer Recht zu geben trachten musse, wenn sie
auch das größte Unrecht hätte. Wer kann sich
aber dieses wohl einfallen lassen? Der Kaiser
verspricht die christliche Religion zu schüßen, d.
i. ihr gegen ungerechte Unfalle mit seiner ganzen Macht beizustehen; verbietet sie aber deswegen anderen geduldeten Religionen ihr
Recht wiedersahren zu lassen, oder besiehlt sie
auch gar die erworbene Rechte fremder Religionsanhänger zu kränken? Dieses solgt aus
des Hrn. Holls Unwendung.

Wir wollen übrigens nicht hoffen daß Hr.
Franz Xavier Holl unter den Verrichtungen des Umts eines Udvokaten der Kirche, welches die gottseligsten Kaiser, wie er sagt, so rühmlich ausgeübet haben, jene zählet, wobei wegen Neligionssachen so viel Menschenblut vergossen worden. — Und sollte unser großer Joseph dieses Umt nicht rühmlicher verwalten, da unter ihm kein Menschenblut das Kleid der Religion beschmußet?

5. 44.



5. 44.

Wir sind weit davon entsernt zu läugnen, daß den Reichsfürsten nicht eben so gut die Abvokazie der Kirche in ihren kändern zukomme als dem Kaiser im Reiche; wir sind aber auch versichert, daß diese eben so wenig, als der Kaiser aus etwas, was die Menschheit schändet, das Naturrecht verleßet, die Bermunst empöret ein Kirchenrecht, oder einen Vorzug der herrschenden Religion machen wers den.

"Die Neichsfürsten, sagt Hr. Holl, wenn "es einige gabe, welche sich diesem gemein-"schaftlichen Umte,, (die Vorzüge der christlichen Neligion zu schüßen),, entzögen, können "sogar vom Kaiser in Kraft seines geleisteten "Eides mit Behauptung seines Unsehens wi-"der ihren Willen dasselbe zu befolgen gezwun-"gen werden.

Wie der Herr Professor die Reichssürsten, und in unserm Falle den Kursürsten von
der Pfalz doch so schlau zu packen weiß! —
Bewiesen hat er, daß die Wegnahme der Kinder ein Vorzug der christlichen Religion
sen, und dann sagt er ihm, daß wenn er es
auch nicht thun wolle, der Kaiser ihn dazu
zwingen könne — Aber Herr Prosessor, wenn
der Kursürst von der Pfalz dem südischen Vater nun seine Kinder läßt, was sagen sie dann? sie werden in einer Harmonia juris &c. doch nicht den Kaiser aufsodern, ihren eigenen Landesherrn anzuhalten, dem Juden Ulmann seine Kinder wegzunehmen, und tausen zu lassen?

Wir haben oben schon dargethan, daß der Streit zwischen zwo Religionspartheien nicht nach den Gesehen der herrschenden Religion, sondern nach dem Natur und Völkerrecht entschieden werden musse, und gezeigt, wie viele wichtige Gründe des Herrn Holls Meinung entgegen ster hen.

5. 45.

Hier kommt die Frage vor: ob der Schuß der Juden ein Recht, oder eine Begunstigung sen? da Pabst Benedict XIV. sich für die Begunstigung erkläret hat?

Wir gestehen es gern, daß es eine blose Begünstigung eines Landesherrn ist, Juden in Schun nehmen, da kein Grund vorhanden, welcher einen Landesherrn dazu verbinde. Allein den durch einen kündigen Vertrag in Schun genommenen Juden schützen, ist Gerechrigkeit. So wie es Gerechtigkeit ist, Christen zu schüßen. Der

Der Landesherr muß den Christen leiden wes gen dem westphalischen Friedensschluß, wels cher eine Konvenzion ist; die Juden muß er dulden, und ihnen in ihren Religionsgebrauchen, und Gewissenssachen Schuß, und Freiheit verleihen, weil sie sich den Schuß mit schwerem Gelde erkauft haben, und ihr Schußgeld noch fort entrichten, welches ebenfalls eine Konvenzion ist. Der Unterschied bestehet nur in dem, daß der Landesherr bei Versagung des einen Kanonen, und bei Verlehung des andern nur Federn zu befürchten hat.

5. 46.

Hr. Holl macht selbst den Sinwand; die Juden senen in der Pfalz geduldet, also muste man sie auch nach ihren Geschen, und Gebrauchen leben lassen. Wie gut dieses Urgument nach allen Rechten schließt, so schlecht hebt er diesen Sinwand.

Was in Frankreich vorgehet, gehöret nicht in die Pfalz, das parifer Tagebuch ist nicht einmal in Frankreich, vielweniger in Teutschland ein Gesetzbuch. Auch sagt selbst dieses Journal: nach dem Willen der Fürssten sehen die Rechte der Juden mehr oder weniger ausgedehnet, also hätte man billig erwarten sollen, daß Hr. Holl hier etwas länds liches beigebracht, und erwiesen hatte, baß ben Juden ihr Naturrecht in diesem Falle in der Pfalz eingeschranket sen.

5. 47.

Wir mussen gestehen, daß die Judenschafts; Concession vom 27. Jul. 1744. durch die am 21ten Nov. 1765. erfolgte Erläuterung, sehr eingeschränket, und abgeändert worden; altein das mußen wir auch bemerken, daß der Artikel, welcher von Religions: und Gewissenssachen handelt, welcher den Juden hierzinne Sicherheit sur sich, ihre Kinder und Leute verspricht nicht nur keine Abänderung, Austnahme oder Einschränkung erlitten, sondern auch noch nachher im Jahr 1777. ausdrücktlich bestättiget worden.

Gelegenheitlich des Neustadter Kinds, (Henum Moses drei und ein halb jähriges Kind ist angeblich getauft worden) befahl Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz am 7ten Marz 1777. Kurpfälzischer Regierung zu Mannheim.

"Dieselbe solle das getaufte Judenkind "in dahiesiges (in das Mannheimer) Waisen-"haus zur Auferziehung verbringen, sohin der "solchen Tausaktum vorgenommen habender "Catharina Beckin, diesserhalben einen ge-"schärf: "schärften Berweis ertheilen, auch eine Ge"neralverordnung in das tand ergehen lassen,
"daß niemand, wer der auch sene, bei schwer"ster Straf sich unterfangen solle, sre"velhaft, oder muthwilliger Weise die mit
"dem landesherrlichen Schuß begnadigte Ju"denschaft, deren Kinder oder Angehörigen,
"in ihren Geserzen- und Gewohnheiren
"weder durch heimliche noch offene Ge"walt mindest zu stören, sondern selbi"ge in ihrem Zandel, und Wandel un"ter erwähntem höchsten Schuz und
"Schirm ruhig zu belassen.

Diese Verordnung wurde auch am 14. März 1777, von Kurpfälzischer Regierung wirklich ins kand erlassen.

Hr. Holl hatte aber Urfache berfelben nicht zu gedenken, sie diente nicht in seinen Kram, sie zeugte zu klar gegen ihn, sie verdarb ihm sein ganzes Werk.

Nach dieser Verordnung sind die Juden in der Pfalz vollkommen berechtiget nicht nur freien und ungestörten Handel und Wandel zu treiben, sondern auch in Neligionssachen nach ihren Gesehen, und Gewohnheiten sich zu beshandeln. Die Worte: in ihren Geleven und Gewohnheiten sich auf nichts anders als auf Neligion beziehen, indem die

Judenschaft in burgerlichen Sachen, burger: lichen Gesegen und Richtern untergeben ift.

Diese Verordnung gereicht nun der christe lichen Religion sicher nicht zum Nachteil theil, denn wie kann ihr ein Nachtheil daraus erwachsen, daß Kurpfalz dem Juden giebt, was des Juden ist? In den Worten dieser Verordnung ist unser Fall auch nicht entschieden, aber boch so gewiß im Sinne derselben entschieden, daß man dieser Wahrheit nicht einmal mit Jesuitendistinction ausweichen kann. Schande sür einen Nechtslehrer, der dem gessunden Menschenverstande nicht eher Beisfall giebt, die der Casus in terminis terminantibus durch ein weltliches Geses entschieden ist.

5. 48.

Giebt denn das: daß die christliche Religion in ganz Europa die herrschende ist, und alle Fürsten in ihren Schoos einschließt, uns ein Recht, die natürliche und göttliche Nech: te der in Schuß genommenen Juden zu kranken?

5. 49.

Heligion sen hier mit der driftlichen im Streit;

gesagt ist's, aber der Bogen des Beweises ist, noch nicht gedruckt. Spanien war auch mit Amerika, (also katholische mit Heiden) im Streit, tödtete zwölf bis fünfzehn Millionen Mensschen die ihnen weiter kein Leid gethan als daß sie Gold besassen, das den Spaniern in die Augen stach. Ein Unterschied ist's, herr Prosessor! unter Streit, und Streit,

6. 50.

Den übertriebenen Religionseifer in eie nigen Provinzen Teutschlandes wird niemand widersprechen, so lange man noch Beispiele gewaltsamer Bekehrungen auf den Fingern das her zählen kann, gut, daß Hr. Holl diese selbst misbilligt — aber daß man den Balken in seinen Augen doch nicht sehen kann!

In frittigen Religionssachen (Hr. Holl sagt: in conflictu) der herrschenden Religion Recht geben, ist offenbar abgeschmackt, wenn die herrschende Religion offenbar unrecht hat, ist connictus da, ein anderes wäre ein Collisions-Fall der Gesetze, den Hr. Holl meinet aber nicht ausdrücket. Wiewohl dieser niemals wirklich, sondern nur scheinweis erscheinen kann. So lange das Naturrecht einer Resligion zu Gunsten spricht, so lange sind Gesetze da, nach welchen entschieden werden muß, und wer kann das Naturrecht einer Unvollstänzund wer kann das Naturrecht einer Unvollstänzeige

digkeit beschuldigen? __ Allein gute Augen muß man haben, wenn man da hineinschauen will, sonft sieht man alles doppelt, und faßt die Gegenstände grad an dem Orte, wo sie nicht wirklich, sondern nur zum Scheine sind.

Das von Hr. Holl bei dem * angeführte Baierische Geses wird doch mit dem pfälzischen Gesehe nicht in conslictu senn. Doch Hr. Holl hat es nur angeführet, um der Welt einen Beweis von seiner Belesenheit abzustatten.

J. 51.

Daß das kanonische Necht im h. R. Neich angenommen sen, ist eben so wenig strittig, als daß das römische Necht angenommen ist, allein als Prosessor wollte und müßte ich doch bei Gott! bestimmter reden, wenn ich Holl wäre. In subsidium würde ich sagen, ist es angenommen, entscheidet nur Fälle, die die Landesgesehe nicht bestimmen, aber wo Landesgesehe sind, da müssen die dienende Nechte dem herrschenden Nechte weichen.

Nehmen sie die peinliche Halsgerichts, ordnung, die für Deutschland gemacht ward, und alsdann sagen sie, wie viel die Landesgessehe, und nach und nach gängig gewordene Gewohnheiten daran noch übrig gelassen. Deutsch:

10 to 3

f

6

Deutschland ift nicht mehr, wenn sie nur das tand für Deutschland annehmen wollen, wo dieses Strafgeset noch beobachtet wird.

Widerlegen sie sich doch nicht selber, Herr Doktor! die Kammergerichtsordnung bes siehlt nur: Die kaiserliche Wahlkapituslation, das Corpus juris civilis & canonici der Ständen Privilegia sollen auf der Reichshosrathstasel liegen, damit man sich deven in zweiselhaften Fällen bedienen könne. Sehen sie Hr. Prossessior, es heist: in zweiselhaften Fällen natürlicher Weise sind die Fälle nicht zweiselhaft, wo die Landesgesehe den streiztenden Theilen Ziel und Maas geben.

Ein Pfälzer muß nach pfälzischen Gesesten, und ein Schwab nach schwäbischen geurztheilet werden, wenn aber Schwaben in der Pfalz sündigen, so werden sie nach pfälzischen Gesehen und Gewohnheiten gestraft.

5. 52.

Da also weder das Natur, und göttliche Recht, noch burgerliche Reichs und kandges setze, wie wir dis hieher sattsam gezeiget has ben, die katholische Religion berechtigt, dem bei seiner Religion fest gebliebenen Bater die Kins

Kinder wegzunehmen, und der übergegange, nen Mutter zu überantworten; so kann dieses um so weniger in Kurpkalz geschehen, wo schon gegen die Absicht des Hrn. Holls mehr als einmal gerechte Bescheide erfolget sind, als die Staatsverkassung es noch nicht erlaubet Urtheile gegen Urtheile zu fällen, sich über alle mögliche Nechte, unvernünstiger Weise hinz auszusehen, und die heiligsten Gesehe in desz potische Wilkühr zu verwandeln.

Daß dieser unser Fall nach dem Naturund Wölkerrecht entschieden werden musse und nicht nach katholischen Grundsähen, haben wir schon vorher gesagt, wo Hr. Holl eben das behauptete, was er hier sehr unnöthig wiederholt hat.

9. 53.

Das Geset von Maria Theresia ist für ihre Erblande, bindet nur da, weil die Justen dieser Länder, indem sie durch Beharrung in diesen Staaten es stillschweigend anerkannt, sich demselben unterworfen haben. Db es aber geeignet sen, wird ihr groser Sohn schon sinden.

5. 54.

S. 54.

Seinem Ableraug wird die Bemerkung nicht entgehen, daß dieses Gosek sich auf die päbstliche, diese sich auf ausländische übel vers daute Provinzialkirchenschlusse bezogen, und daß die Kette, wo ein Ning eben so unfest ist, als der andere, von keiner Dauer, und Güte sen könne. Hierinnen also an Israel der Menschheit Nechte auch wiedergeben, ist Joseph II. noch vorbehalten, der nicht gewohnt ist, nur halb glücklich zu machen.

1

ť

3

B

tī

S. 55.

Die beiden Falle, wo die Konstitution der Kaiserin die Judentauf erlaubet, gehöret nicht zu unserer Sache, noch bindet sie für unser kand. Wird denn der Alkoran nicht auch noch angezogen? Gewis wurde er von Bestesenheit zeigen _!

9. 56.

Die Verordnung, die Hr. Holl diesem Abschnitt einverleibet hat, ist richtig, wie lange wird sie aber noch bestehen, wenn Joseph einmal eingesehen hat, daß das Necht des Starfern ihre einzige Stühe ist. Das Naturrecht sagt, die Kinder sollen dem Theile solgen, der in der Neligion bleibt, welche Bater und Mutter



ter hatten, als sie sich die She zusagten. (5.15)

Diefes Gefet in Kurpfalz _ caret.

S. 57.

Daß der Kaiser es bei der Verordnung seiner Frau Mutter mit der Judenschaftsversfassung gelassen, beweiset überhaupt nichts, und weniger noch hieher. Nachfolger pflegen bei Untritt ihrer Regierung, um Unordnunzgen vorzubeugen die Verordnungen ihrer Vorsfahren gemeiniglich zu bestättigen, so, daß wir sie nachher bei reiserer Ueberlegung der Sache davon nicht selten abgehen sehen, und wir sind von Josephs Menschenliebe so sehr überzeuget, daß wir gewis hossen konnen, er werde seiner Zeit in diesem Punkte dem Wunsch der Juden willsahren.

Mit Necht versieht sich ber Kaiser zu ben Juden, "daß sie die christliche Resplusion nicht irren werden., Aber Hr. Professor! wie kömmt das hieher? Oder nennen sie das vielleicht, die christliche Religion irren, daß die Juden ihre Kinder gegen die Ungerechtigkeiten der Christen schüßen? Oder heist nach ihrer Sprache: den Christen nicht alle Willskip einraumen, sie schon irren?

9. 58.



5. 58

Was Kurpfalz nun thun wird, ist nicht mehr zweiselhaft, da der jüdische Bater Recht te, und Gewohnheiten für sich, die getausste Mutter dieselbe aber gegen sich hat, da Karl Theodor die Gerechtigkeit liebet ohne die Billigkeit zu vergessen, da er den Schukverztrag, den er mit den Juden geschlossen hat, weder brechen, noch die in Gesolg desselben ins Land erlassenen heilsamsten Berordnungen sirr nichtig, oder unbindend erklären wird.

Der Pabst nennet den Kurfürsten von der Pfalz billig einen Fürsten, der sich um die katholische Religion und um den röz mischen Stuhl bestens verdient gemacht habe. Aber Hr. Professor! in ihrem Munde wird es schädliche Schmeichelei, da sie es wie einen Beweis, wenigstens als eine Unterstüßung ihrer vermeintlichen Gründen ansühren, den Richter mit einnehmenden Lobsprüchen zu bestez chen suchen, damit ihr toller Antrag gebilliget werden möchte.

5. 59.

Aber wie ist dieses möglich? die jüdische zur Christin gewordene Mutter hat a) die Stärke der väterlichen Gewalt, b) die Schwäche ihres Geschlechts, und Unvermögenheit ihre-

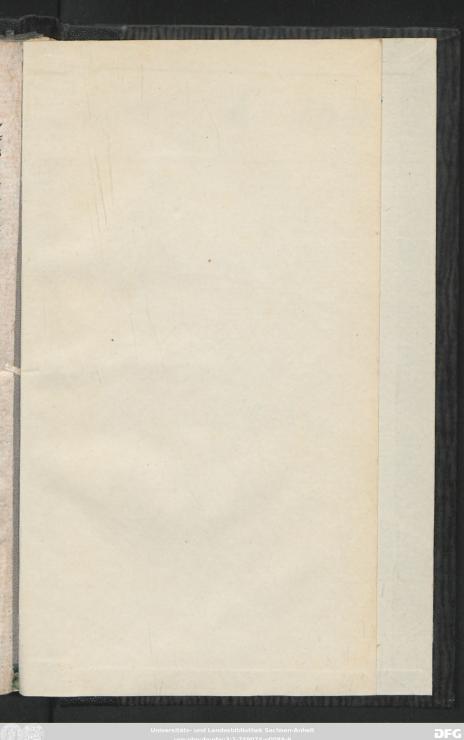
ibre Kinder zu guten Stagtsburgern zu erziehn, c) die gange Kraft des Maturrechts, der burgerlichen Gefeke, und Gewohnheiten ihres Baterlandes gegen fich, d) fällt ihr hauptbeweisgrund, fo von der Geligkeit bergenom: men, binmeg, e) entscheiden die Staatsgeseke des Reichs nichts, vielweniger heben sie das Maturrecht, und Pfalzer Gesete auf; Bor: guige find f) nicht zu gestatten, wo ein Theil erworbenes Recht hat, g) geht das, was Maria Theresia glorwurdigsten Undenkens für ibre Erblande feitgesehet die Pfalzer eben fo wenig an, als die Bestättigung Kaifer Jo: sephs. Kurg: der Vater hat alle Rechte das Mattirrecht, das gottliche Recht, das Bur: gerrecht, das landrecht auf feiner Seite, und wir glauben herr Professor! es ift ihnen hier gegangen, wie ein Dichter fingt : verblendet durch zu vieles licht, fieht er den Wald für Baumen nicht.

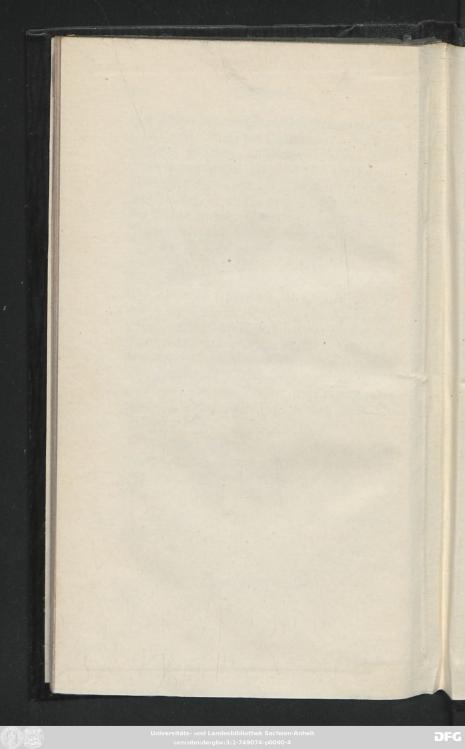
Sinsicht, Billigkeit und Recht haben dem Bater seine Hoffnung auch nicht vereitelt, der jesuitische Untrag ist abgeschlagen, der Bater hat, und behalt seine Kinder, und —

Sed jam cege pecus, nam deserit hesperus

Virg.







Ki 2078 S

velde = 3 Rom





